

Mitteilung an die Anleger des Credit Suisse Institutional Master Fund (CSIMF) Umbrella sowie des UBS (CH) Equity Fund

Umbrella-Fonds nach schweizerischem Recht der Art «Übrige Fonds für traditionelle Anlagen» für qualifizierte Anleger und für nicht qualifizierte Anleger

Die UBS Fund Management (Switzerland) AG, Basel, als Fondsleitung, mit Zustimmung der UBS Switzerland AG, Zürich, als Depotbank, beabsichtigt, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA («FINMA»), den Fondsvertrag des Credit Suisse Institutional Master Fund (CSIMF) Umbrella (Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts der Art «Übrige Fonds für traditionelle Anlagen» für qualifizierte Anleger und nicht qualifizierte Anleger) sowie den Fondsvertrag des UBS (CH) Equity Fund (Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts der Art «Übrige Fonds für traditionelle Anlagen») insbesondere im Hinblick auf die nachfolgend in Teil II aufgeführte Vereinigung von Teilvermögen der vorgenannten Umbrella-Fonds zu ändern.

Im ersten Teil dieser Mitteilung werden die im Hinblick auf die Vereinigung geplanten Änderungen des Fondsvertrags des Credit Suisse Institutional Master Fund (CSIMF) Umbrella sowie des Fondsvertrags des UBS (CH) Equity Fund und im zweiten Teil das Verfahren der geplanten Vereinigung des Teilvermögens Credit Suisse Institutional Master Fund (CSIMF) Umbrella - CSIMF Equity Switzerland (übertragendes Teilvermögen) mit dem Teilvermögen UBS (CH) Equity Fund – Switzerland Sustainable (CHF) (übernehmendes Teilvermögen) erläutert.

Teil I: Änderung der Fondsverträge

1. Credit Suisse Institutional Master Fund (CSIMF) Umbrella

1.1. Erweiterung des Anlegerkreises des Teilvermögens CSIMF Equity Switzerland

Der Anlegerkreis des Teilvermögens CSIMF Equity Switzerland ist derzeit auf qualifizierte Anleger gemäss § 5 Ziff. 1 des Fondsvertrages beschränkt.

Da dieses Teilvermögen im Rahmen der in Teil II aufgeführten Vereinigung mit dem Teilvermögen UBS (CH) Equity Fund - Switzerland Sustainable (CHF) vereinigt werden soll, muss die Beschränkung des Anlegerkreises für dieses Teilvermögen aufgehoben und der Anlegerkreis neu auch auf nicht qualifizierte Anleger erweitert werden.

In diesem Zusammenhang werden insbesondere die folgenden Änderungen vorgenommen:

- Auf die bisherige Beschränkung des Anlegerkreises des Teilvermögens CSIMF Equity Switzerland wird künftig verzichtet. Der Kreis der Anleger ist nicht mehr beschränkt. Für einzelne Klassen sind Beschränkungen gemäss § 6 Ziff. 4 möglich. (§ 5 Ziff. 1)
- Die Erweiterung des Anlegerkreises führt dazu, dass für das Teilvermögen CSIMF Equity Switzerland auf Erleichterungen, welche auf Begehren der Fondsleitung und mit Zustimmung der Depotbank von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA (FINMA) aufgrund des auf qualifizierte Anleger beschränkten Anlegerkreises gestützt auf Art. 10 Abs. 5 KAG genehmigt wurden, verzichtet wird. Für dieses Teilvermögen bestehen neu die Pflicht zur Preispublikation, die Pflicht zur Erstellung eines Prospekts, eines Basisinformationsblattes sowie eines Halbjahresberichts. Für dieses Teilvermögen besteht aber weiterhin keine Pflicht zur Ausgabe und Rücknahme der Anteile in bar. Ein- und Auszah-

- lungen in Anlagen statt in bar (Sacheinlagen/Sachauslagen) sind weiterhin zulässig. (§ 1 Ziff. 6)
- Neu wird für das Teilvermögen CSIMF Equity Switzerland künftig statt einem Anhang zum Fondsvertrag ein Prospekt veröffentlicht (§ 1 Ziff. 5, § 4 Ziff. 6, § 5 Ziff. 10, § 6 Ziff. 4, § 8 Ziff. 2, 4 und 20, § 10 Ziff. 8, § 11 Ziff. 10, § 12 Ziff. 1 und 8, § 16 Ziff. 1, § 17 Ziff. 1, § 19 Ziff. 1, § 20 Ziff. 5, § 24 Ziff. 1. 3 und 4).
- Neu wird für das Teilvermögen ein Basisinformationsblatt veröffentlicht. (§ 12 Ziff. 1, § 24 Ziff. 3)
- Neu wird für das Teilvermögen innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der ersten Hälfte des Rechnungsjahres ein Halbjahresbericht veröffentlicht. (§ 1 Ziff. 5, § 20 Ziff. 2, § 21 Ziff. 4, § 24 Ziff. 3, § 25 Ziff. 8, § 26 Ziff. 8)
- Für das Teilvermögen CSIMF Equity Switzerland können der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, das Basisinformationsblatt sowie die jeweiligen Jahres- und Halbjahresberichte kostenlos bei der Fondsleitung oder der Depotbank bezogen werden. (§ 24 Ziff. 3)
- Für das Teilvermögen CSIMF Equity Switzerland publiziert die Fondsleitung die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. den Nettoinventarwert (durch Anwendung des Swinging Single Pricing gemäss § 16 Ziff. 7 ein modifizierter Nettoinventarwert) mit dem Hinweis «exklusive Kommissionen» künftig bei jeder Ausgabe und Rücknahme von Anteilen in dem im Prospekt erwähnten Publikationsorgan und allenfalls in weiteren schweizerischen und ausländischen Zeitungen. Die Preise werden mindestens zweimal im Monat publiziert. Die Wochen und Wochentage, an denen die Publikation stattfindet, werden im Prospekt festgelegt. (§ 24 Ziff. 4)
- Publikationsorgan für das Teilvermögen CSIMF Equity Switzerland für rechtliche Mitteilungen und Preisveröffentlichungen ist neu die elektronische Plattform der Swiss Fund Data (www.swissfunddata.ch) (bisher für rechtliche Mitteilungen die elektronische Plattform www.fundinfo.com).
- Aufgrund der Erweiterung des Anlegerkreises werden für das Teilvermögen CSIMF Equity Switzerland die nachfolgend in Ziff. 1.3 beschriebenen Anteilklassen neu geschaffen, die teilweise auch nicht qualifizierten Anlegern zur Zeichnung offen stehen.

1.2. § 5 Die qualifizierten und nicht qualifizierten Anleger

Ziff. 1 soll angepasst werden und neu wie folgt lauten:

«<u>Für das Teilvermögen CSIMF Equity Switzerland gilt: Der Kreis der Anleger ist nicht auf qualifizierte Anleger i.S.v. Art. 10 Abs. 3 KAG i.V.m. Art. 4 Abs. 3–5 oder Art. 5 Abs. 1 und 4 FIDLEG sowie auf qualifizierte Anleger im Sinne von Art. 10 Abs. 3ter KAG beschränkt. Für einzelne Klassen sind Beschränkungen gemäss § 6 Ziff. 4 möglich.</u>

<u>Für die restlichen Teilvermögen gilt:</u> Der Kreis der Anleger ist auf qualifizierte Anleger i.S.v. Art. 10 Abs. 3 KAG i.V.m. Art. 4 Abs. 3–5 oder Art. 5 Abs. 1 und 4 FIDLEG sowie auf qualifizier-te Anleger im Sinne von Art. 10 Abs. 3ter KAG beschränkt.

Zusätzlich qilt für das Teilvermögen CSIMF Equity Switzerland: Die Fondsleitung und die Depotbank dürfen bei einer Prüfung des Anlegerkreises insbesondere auf eine Bestätigung eines beaufsichtigten Finanzintermediärs abstellen, sofern der Finanzintermediär darin bestätigt, dass die bei ihm gebuchten
Anleger nach seinem besten Wissen qualifizieren, indem er
mittels Prozessen oder regelmässiger Prüfung die Qualifikation
der bei ihm gebuchten Anleger sicherstellt.

<u>Der Anleger stimmt zu, dass seine Depotstelle der Fondsleitung</u> <u>und der Depotbank diese Bestätigung zum Nachweis seiner</u> <u>Qualifikation abgibt.»</u>

Ziff. 5 soll betreffend das Teilvermögen CSIMF Equity Switzerland angepasst werden und neu wie folgt lauten:

«[...] Machen die Anleger ein Interesse an näheren Angaben über einzelne Geschäfte der Fondsleitung wie die Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten oder über das Riskmanagement oder (bei allen Teilvermögen mit Ausnahme des Teilvermögens CSIMF Equity Switzerland) über Sacheinlagen bzw. -auslagen (§ 18) geltend, so erteilt ihnen die Fondsleitung auch darüber jederzeit Auskunft. [...]»

Ziff. 12 soll für das Teilvermögen CSIMF Equity Switzerland zukünftig nicht mehr gelten. Ziff. 12 soll deshalb wie folgt ergänzt werden:

«Für alle Teilvermögen mit Ausnahme des Teilvermögens CSIMF Equity Switzerland qilt: Eine durch Split oder Fusion im Interesse der Anleger entstandene Anteilsfraktion im Gesamtbestand eines Anlegers darf von der Fondsleitung im Nachgang an einem festzulegenden Stichtag zum anteiligen Nettoinventarwert des entsprechenden Teilvermögens zurückgenommen werden. Die Rücknahme hat ohne Kommissionen und Gebühren zu erfolgen. Beabsichtigt die Fondsleitung, von diesem Recht Gebrauch zu machen, sind die Anleger mindestens eine Woche vor der Rücknahme mittels einmaliger Veröffentlichung im Publikationsorgan des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen davon in Kenntnis zu setzen und die Aufsichtsbehörde und die Prüfgesellschaft vorgängig zu informieren.»

1.3. § 6 Anteile und Anteilklassen

Ziff. 3 soll betreffend das Teilvermögen CSIMF Equity Switzerland angepasst werden und wie folgt lauten:

«Die verschiedenen Anteilklassen der Teilvermögen können sich namentlich hinsichtlich Kostenstruktur, Referenzwährung, Währungsabsicherung, Reduktion des Zinsänderungsrisikos («Durationsrisiko») (bei allen Teilvermögen mit Ausnahme des Teilvermögens CSIMF Equity Switzerland), Ausschüttung oder Thesaurierung der Erträge, Mindestanlage sowie Anlegerkreis unterscheiden.»

Für das Teilvermögen CSIMF Equity Switzerland sind derzeit lediglich die Anteilklassen (EB) und (ZB) aktiv. Diese Klassen werden wie folgt umbenannt:

<EB> wird umbenannt zu <I-A1>;

(ZB) wird umbenannt zu (I-X).

Ausserdem werden die Teilnahmevoraussetzungen für diese drei Anteilklassen wie nachfolgend beschrieben angepasst.

Die inaktiven Anteilkassen (d.h. die Anteilklassen (DA), (DAH), (DA EUR), (DA DUR), (DAH DUR), (DB), (DBH), (DB EUR), (DB DUR), (EAD), (EA2), (EA5), (EA20), (EA50), (EB2), (EB5), (EB50), (ZA), (ZAH), (ZA DUR), (ZAH DUR), (ZBH CHF), (ZB DUR), (ZBH DUR) und (ZBH EUR)) werden für das Teilvermögen CSIMF Equity Switzerland aufgehoben bzw. gelöscht.

Neu können für das Teilvermögen CSIMF Equity Switzerland Anteilklassen mit den folgenden Bezeichnungen eröffnet werden: (P>, (K-1), (Q>, (F>, (I-A1>, (I-A2>, (I-A3>, (I-B», (I-X> und (U-X)

Ziff. 4 soll neu wie folgt lauten:

«Zurzeit können für alle Teilvermögen (<u>ausgenommen das Teilvermögen CSIMF Equity Switzerland</u>) folgende Anteilklassen eröffnet werden:

[...]

Für das Teilvermögen CSIMF Equity Switzerland gilt:

Zurzeit bestehen folgende Anteilsklassen mit den Bezeichnungen
«P», «K-1», «Q», «F», «I-A1», «I-A2», «I-A3», «I-B», «I-X» und
«II-X»

Die Beschreibungen dieser Anteilsklassen sollen neu eingefügt werden und wie folgt lauten:

<u>«A. Die folgenden Anteilsklassen sind nicht auf einen bestimmten Anlegerkreis beschränkt:</u>

- a .«P»: Anteile der Anteilsklasse «P» werden allen Anlegern angeboten. Eine Mindestzeichnung bzw. ein Mindestbestand ist nicht erforderlich. Die Anteilsklasse «P» unterscheidet sich von der Anteilsklasse «K-1» in der Höhe der pauschalen Verwaltungskommission sowie dem Erstausgabepreis (siehe Tabelle nach Ziff. 6.2 im Prospekt). Die Anteile der Anteilsklasse «P» werden nur als Inhaberanteile emittiert. Die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen durch Sacheinlagen und Sachauslagen (vql. §18) ist bei Anteilen der Anteilsklasse «P» ausgeschlossen.
- «K-1»: Anteile der Anteilsklasse «K-1» werden allen Anlegern angeboten. Eine Mindestzeichnung bzw. ein Mindestbestand ist nicht erforderlich. Anleger, welche in diese Anteilsklasse investieren, müssen Anteile für einen Betrag in der Höhe des Erstausgabepreises zeichnen. Bei einer Folgezeichnung müssen sie mindestens eine Zeichnung im Wert der Differenz zwischen dem Wert ihres bereits vorhandenen Anteilsbestandes und dem Erstausgabepreis vornehmen. Sofern ein Anleger Anteile der Anteilsklasse im Wert des genannten Erstausgabepreises hält, wird jede nachfolgende Zeichnung akzeptiert. Die Anteilsklasse «K-1» unterscheidet sich von der Anteilsklasse «P» in der Höhe der pauschalen Verwaltungskommission sowie dem Erstausgabepreis (siehe Tabelle nach Ziff. 6.2 im Prospekt). Die Anteile der Anteilsklasse «K-1» werden nur als Inhaberanteile emittiert. Die <u>Ausgabe und Rücknahme von Anteilen durch Sacheinlagen</u> und Sachauslagen (vgl. §18) ist bei Anteilen der Anteilsklasse «K-1» ausgeschlossen.
- B. Die folgenden Anteilsklassen sind auf einen bestimmten Anlegerkreis beschränkt:
- a. «Q»: Anteile der Anteilsklasse «Q» werden ausschliesslich Finanzintermediären angeboten, die Investitionen auf eigene Rechnung tätigen, und/oder Kunden von solchen Finanzintermediären angeboten, welche gemäss regulatorischen Anforderungen keine Vertriebskommission erhalten dürfen und/oder die laut schriftlichen Verträgen oder Verträgen über Fondssparpläne mit ihren Kunden diesen nur Klassen ohne Retrozession an-bieten können, sofern im entsprechenden Anlagefonds verfügbar.

Die Anteilsklasse «Q» unterscheidet sich von den Anteilsklassen «F», «I-A1», «I-A2», «I-A3», «I-B», «I-X» und «U-X» durch die Höhe der Kommission und von den Anteilsklassen «F», «I-B», «I-X» und «U-X» durch die Kommissionsstruktur. Im Weiteren unterscheidet sich die Anteilsklasse «Q» von den Anteilsklassen «I-A2» und «I-A3» dadurch, dass keine Mindestzeichnung bzw. kein Mindestbestand erforderlich ist und von der Anteilsklasse «U-X» durch den Erstausgabepreis, welcher in der Tabelle am Ende des Prospekts erwähnt wird. Die Anteile der Anteilsklasse «Q» werden nur als Inhaberanteile emittiert.

- Die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen durch Sacheinlagen und Sachauslagen (vgl. §18) ist bei Anteilen der Anteilsklasse «Q» ausgeschlossen.
- b. «F»: Anteile der Anteilsklasse «F» können nur an Investoren abgegeben werden, welche einen schriftlichen Vermögensverwaltungsauftrag mit UBS abgeschlossen haben. Die Anteilsklasse «F» unterscheidet sich von den Anteilsklassen «Q», «I-A1», «I-A2», «I-B», «I-X» und «U-X» durch die Höhe der Kommission und von den Anteilsklassen «Q», «I-A1», «I-A2», «I-A3», «I-B», «I-X» und «U-X» durch die Kommissionsstruktur. Im Weiteren unterscheidet sich die Anteilsklasse «F» von den Anteilsklassen «I-A2» und «I-A3» dadurch, dass keine Mindestzeichnung bzw. kein Mindestbestand erforderlich ist und von der Anteilsklasse «U-X» durch den Erstausgabepreis, welcher in der Tabelle am Ende des Prospekts erwähnt wird. Die Anteile der Anteilsklasse «F» werden nur als Namensanteile emittiert. Die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen durch Sacheinlagen und Sachauslagen (vgl. §18) ist bei Anteilen der Anteilsklasse «F» ausgeschlossen.
- «I-A1»: Anteile der Anteilsklasse «I-A1» werden ausschliesslich qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3 und 3ter KAG angeboten. Nicht für diese Anteilsklasse qualifizieren Privatkundinnen und -kunden gemäss Art. 10 Abs. 3ter KAG, die von einem Finanzintermediär Anlageberatung im Rahmen eines auf Dauer angelegten Anlageberatungsverhältnisses erhalten. Im Gegensatz zu den Anteilsklassen «I-A2» und «I-A3» ist keine Mindestzeichnung bzw. kein Mindestbestand an dieser Anteilsklasse erforderlich. Die Anteilsklasse «I-A1» unterscheidet sich von den Anteilsklassen «Q», «F», «I-A2», «I-A3», «I-B», «I-X» und «U-X» durch die Höhe der Kommission. Ausserdem unterscheidet sich die Anteilsklasse «I-A1» von den Anteilsklassen «F», «I-B», «I-X» und «U-X» durch die Kommissionsstruktur und von der Anteils-klasse «U-X» durch den Erstausgabepreis, welcher in der Tabelle am Ende des Prospekts erwähnt wird. Die Anteile der Anteilsklasse «I-A1» werden nur als Namensanteile emittiert.
- d. «I-A2», «I-A3»: Anteile dieser Anteilsklassen werden ausschliesslich qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3 -3ter KAG angeboten, welche eine schriftliche Vereinbarung mit UBS bzw. einem von dieser ermächtigten Vertragspartner - oder einer schriftlichen Genehmigung von der UBS <u>Asset Management Switzerland AG – bzw. mit einem von</u> dieser ermächtigten Vertragspartner zwecks Investition in das Vermögen dieses Teilvermögens unterzeichnet haben. Nicht für diese Anteilsklasse qualifizieren Privatkundinnen und -kunden gemäss Art. 10 Abs. 3ter KAG, die von einem Finanzintermediär Anlageberatung im Rahmen eines auf Dauer angelegten Anlageberatungsverhältnisses erhalten. Die Anteilsklassen «I-A2» und «I-A3» unterscheiden sich voneinander durch die Höhe der pauschalen Verwaltungskommission und ausserdem durch die unterschiedliche Höhe der erforderlichen Mindestzeichnung bzw. des erforderlichen Mindestbestandes. Die Anteilsklasse «I-A2» unterscheidet sich von den Anteilsklassen «Q», «F», «I-A1», «I-B», «I-X» und «U-X» sowie die Anteils-klasse «I-A3» von den Anteilsklassen «Q», «I-A1», «I-B», «I-X» und «U-X» durch die Höhe der Kommission. Im Weiteren unterscheiden sich die Anteilsklassen «I-A2» und «I-A3» von den Anteilsklassen «Q», «F», «I-A1», «I-B», «I-X» und «U-X» dadurch, dass eine Mindestzeichnung bzw. ein Mindestbestand erforderlich ist. Schliesslich unterscheiden sich die bei den Anteilsklassen von den Anteilsklassen «F», «I-B», «I-X» und «U-X» durch die Kommissionsstruktur sowie von der Anteilsklasse «U-X» durch den Erstausgabepreis, welcher in der Tabelle am Ende des Prospekts erwähnt wird. Die Anteile dieser Anteilsklassen werden nur als Namensanteile emittiert.
- e. «I-B»: Anteile der Anteilsklasse «I-B» werden ausschliesslich qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3 - 3ter KAG an-

- geboten, welche eine schriftliche Vereinbarung mit UBS bzw. einem von dieser ermächtigten Vertragspartner zwecks Investition in das Vermögen dieses Teilvermögens unterzeichnet haben. Nicht für diese Anteilsklasse qualifizieren Privatkundinnen und -kunden gemäss Art. 10 Abs. 3ter KAG, die von einem Finanzintermediär Anlageberatung im Rahmen eines auf Dauer angelegten Anlageberatungsverhältnisses erhalten. Die Kosten für Fondsadministration (bestehend aus Fondsleitung, Administration und Depotbank) werden mittels Kommission direkt dem Vermögen des Teilvermögens belastet. Die zusätzlichen Kosten für die Vermögensverwaltung sowie die Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen werden dem Anleger im Rahmen der schriftlichen Vereinbarung in Rechnung gestellt. Die in dieser Vereinbarung getroffene Gebührenregelung kann je nach Anleger unterschiedlich sein (vgl. Ziff. 1.11 des Prospekts). Die <u>Anteilsklasse «I-B» unterscheidet sich von den Anteilsklassen</u> «Q», «F», «I-A1», «I-A2», «I-A3», «I-X» und «U-X» durch die Höhe und die Struktur der Kommission, von den Anteilsklassen «I-A2» und «I-A3» dadurch, dass keine Mindestzeichnung bzw. kein Mindestbestand erforderlich ist und von der Anteilsklasse «U-X» durch den Erstausgabepreis, welcher in der Tabelle am Ende des Prospekts erwähnt wird. Die Anteile der Anteilsklasse «I-B» werden nur als Namensanteile emittiert.
- «I-X»: Anteile der Anteilsklasse «I-X» werden ausschliesslich qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3 - 3ter KAG angeboten, welche eine schriftliche Vereinbarung mit UBS bzw. einem von dieser ermächtigten Vertragspartner zwecks Investition in das Vermögen dieses Teilvermögens unterzeichnet haben. Nicht für diese Anteilsklasse qualifizieren Privatkundinnen und -kunden gemäss Art. 10 Abs. 3ter KAG, die von einem Finanzintermediär Anlageberatung im Rahmen eines auf Dauer angelegten Anlageberatungsverhältnisses erhalten. Die Kosten für Vermögensverwaltung und Fondsadministration (bestehend aus Fondsleitung, Administration und Depotbank) sowie die Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen werden dem Anleger im Rahmen der schriftlichen Vereinbarung in Rechnung gestellt. Die in dieser Vereinbarung getroffene Gebührenregelung kann je nach Anleger unterschiedlich sein (vgl. Ziff. 1.11 des Prospekts). Die Anteilsklasse «I-X» unterscheidet sich von den Anteilsklassen «Q», «F», «I-A1», «I-A2», «I-A3» und «I-B» durch die Höhe und die Struktur der Kommission, von den Anteilsklassen «I-A2», und «I-A3» dadurch, dass keine Mindestzeichnung bzw. kein Mindestbestand erforderlich ist und von der Anteilsklasse «U-X» durch den Erstausgabepreis, welcher in der Tabelle am Ende des Prospekts erwähnt wird. Die Anteile der Anteilsklasse «I-X» werden nur als Namensanteile emittiert.
- «U-X»: Anteile der Anteilsklasse «U-X» werden ausschliesslich qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3 -3ter KAG angeboten, welche eine schriftliche Vereinbarung mit UBS bzw. einem von dieser ermächtigten Vertragspartner zwecks Investition in das Vermögen dieses Teilvermögens unterzeichnet haben. Die Kosten für die Vermögensverwaltung und Fondsadministration (bestehend aus Fondsleitung, Administration und Depotbank) sowie die Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen werden dem Anleger im Rahmen der schriftlichen Vereinbarung in Rechnung gestellt. Die in dieser Vereinbarung getroffene Gebührenregelung kann je nach Anleger unterschiedlich sein (vgl. Ziff. 1.11 des Prospekts). Diese Anteilsklasse ist ausschliesslich auf Finanzprodukte ausgerichtet (d.h. Dachfonds oder sonstige gepoolte Strukturen gemäss unterschiedlichen Gesetzgebungen). Die Anteilsklasse «U-X» unterscheidet sich von den Anteilsklassen «Q», «F», «I-A1», «I-A2», «I-A3» und «I-B» durch die Höhe und die Struktur der Kommission, von den Anteilsklassen «I-A2» und «I-A3» dadurch, dass keine

Mindestzeichnung bzw. kein Mindestbestand erforderlich ist und von den Anteilsklassen «Q», «F», «I-A1», «I-A2», «I-A3», «I-B» und «I-X» durch den Erstausgabepreis, welcher in der Tabelle am Ende des Prospekts erwähnt wird. Die Anteile der Anteilsklasse «U-X» werden nur als Namensanteile emittiert.

Im Weiteren gilt für das Teilvermögen CSIMF Equity Switzerland: Für Anleger der Anteilsklassen «I-B», «I-X» und «U-X», die eine schriftliche Vereinbarung abgeschlossen haben, können die Gebühren aufgrund der individuellen Gebührenregelung unterschiedlich hoch ausfallen (vgl. Ziff. 1.11 des Prospekts).

Ziff. 5 soll angepasst werden und wie folgt lauten:

«Für alle Teilvermögen mit Ausnahme des Teilvermögens CSIMF Equity Switzerland qilt: Bei von der Fondsleitung akzeptierten Zeichnungen von Anteilen durch Konzerngesellschaften der UBS Group AG (in eigenem Namen) kann, beispielsweise im Rahmen der Aktivierung von Teilvermögen/Anteilklassen, sowie bei der Fortführung von Anteilklassen auf die Einhaltung der oben aufgeführten Limiten (Mindestzeichnungsbetrag/Mindestbestand) sowie auf das Vorliegen eines schriftlichen Vertrages verzichtet werden.»

Ziff. 6 soll angepasst werden und wie folgt lauten:

«Die Anteile werden nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt. Der Anleger ist nicht berechtigt, die Aushändigung eines auf den Namen oder auf den Inhaber lautenden Anteilscheines zu verlangen. Für alle Teilvermögen mit Ausnahme des Teilvermögens CSIMF Equity Switzerland gilt: Die buchmässige Führung der Anteile hat grundsätzlich über ein Depot bei der Depotbank zu erfolgen. Anteilklassen, bei welchen die Anteile bei der SIX SIS AG als externer Depotstelle geführt werden können (Lieferfähigkeit), sind in der Tabelle 1 des Anhangs gekennzeichnet. Die Depotbank regelt das Vorgehen zur Sicherstellung der Erfüllung der Voraussetzung des Anlegerkreises im Einvernehmen mit der Fondsleitung. Für das Teilvermögen CSIMF Equity Switzerland gilt: Sofern Anteilscheine ausgegeben wurden, sind diese spätestens mit dem Rücknahmeantrag zurückzugeben.»

1.4. § 8 Anlageziel und Anlagepolitik

Das Anlageziel und die Anlagepolitik sollen für das Teilvermögens CSIMF Equity Switzerland angepasst werden und neu wie folgt lauten:

- «1. Das Anlageziel der Teilvermögen dieses Umbrella-Fonds [ausgenommen das Teilvermögen CSIMF Equity Switzerland] besteht hauptsächlich darin, einen angemessenen Anlageertrag in der Rechnungseinheit der einzelnen Teilvermögen mittels Investitionen in die nachstehend aufgeführten Anlagen zu erreichen. [...]
- 2. Die Fondsleitung kann im Rahmen der spezifischen Anlagepolitik jedes Teilvermögens gemäss Ziff. 4 ff. das Vermögen der einzelnen Teilvermögen in die nachfolgenden Anlagen investieren. <u>Für das Teilvermögen CSIMF Equity Switzerland gilt: Die mit</u> <u>diesen Anlagen verbundenen Risiken sind im Prospekt offen zu</u> <u>legen.</u>
- a) Effekten, das heisst massenweise ausgegebene Wertpapiere und nicht verurkundete Rechte mit gleicher Funktion (Wertrechte), die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, und die ein Beteiligungs- oder Forderungsrecht (für das Teilvermögen CSIMF Equity Switzerland: einschliesslich börsennotierte SPACs) oder das Recht verkörpern, solche Wertpapiere und Wertrechte durch Zeichnung oder Austausch zu erwerben, wie namentlich Warrants; [...]

- b) Derivate, wenn (i) ihnen als Basiswerte Effekten gemäss Bst. a, Derivate gemäss Bst. b, Anteile an kollektiven Kapitalanlagen gemäss Bst. d, Geldmarktinstrumente gemäss Bst. e, (für das Teilvermögen CSIMF Equity Switzerland: strukturierte Produkte gemäss Bst. c), Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse, Kredite oder Währungen zugrunde liegen insbesondere Indexfutures auf den, den jeweiligen Teilvermögen zugrunde liegenden Indizes, und (ii) die zugrunde liegenden Basiswerte gemäss Fondsvertrag als Anlagen zulässig sind. Derivate sind entweder an einer Börse oder an einem andern geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder OTC gehandelt. [...]
- c) Strukturierte Produkte, wenn (i) ihnen als Basiswerte Effekten gemäss Bst. a, Derivate gemäss Bst. b, strukturierte Produkte gemäss Bst. c, Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen gemäss Bst. d, Geldmarktinstrumente gemäss Bst. e, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse, Kredite, Währungen <u>und bei allen Teilvermögen mit Ausnahme des Teilvermögens CSIMF Equity Switzerland auch</u> Edelmetalle, Rohwaren oder ähnliches zugrunde liegen und (ii) die zugrundeliegenden Basiswerte gemäss Fondsvertrag als Anlagen zulässig sind. [...]
- d) <u>Für alle Teilvermögen mit Ausnahme des Teilvermögens</u> <u>CSIMF Equity Switzerland gilt:</u> Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds). [...]

<u>Für das Teilvermögen CSIMF Equity Switzerland gilt: Anteile an</u> anderen in- und ausländischen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds), wenn (i) deren Dokumente die Anlagen in andere Zielfonds ihrerseits insgesamt auf max. 10% begrenzen; (ii) für diese Zielfonds in Bezug auf Zweck, Organisation, Anlagepolitik, Anlegerschutz, Risikoverteilung, getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, Kreditaufnahme, Kreditgewährung, Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, Ausgabe und Rücknahme der Anteile und Inhalt der Halbjahres- und Jahresberichte gleichwertige Bestimmungen gelten wie für Effektenfonds und (iii) diese Zielfonds im Sitzstaat als kollektive Kapitalanlagen zugelassen sind und dort einer dem Anlegerschutz dienenden, der schweizerischen gleichwertigen Aufsicht unterstehen, und die internationale Amtshilfe gewährleistet ist;. Anteile an anderen in- und ausländischen kollektiven Kapitalanlagen, die der Art übrige Fonds für traditionelle Anlagen angehören, oder dieser Art entsprechen sowie einer dem Anlegerschutz dienenden, der schweizerischen gleichwertigen Aufsicht unterstehen und die internationale Amtshilfe gewährleistet ist.

- e) [...] f) [...]
- g) Andere als die vorstehend in Bst. a) bis f) genannten Anlagen insgesamt bis höchstens 10% des Vermögens eines einzelnen Teilvermögens; nicht zulässig sind (i) Anlagen resp. für das Teilvermögen CSIMF Equity Switzerland Direktanlagen in Edelmetallen, Edelmetallzertifikaten, Waren und Warenpapieren sowie (ii) echte Leerverkäufe von Anlagen aller Art.
- 3. <u>Für alle Teilvermögen mit Ausnahme des Teilvermögens CSIMF Equity Switzerland gilt:</u> Bei Dachfonds wird die physische Lieferung bei Fälligkeit von derivativen Finanzinstrumenten durch geeignete Massnahmen (z.B. sogenanntes Rollen von Futures, Auswahl von bestimmten Brokern, Verträge unter Ausschluss der physischen Lieferung etc.) ausgeschlossen, sofern die allfällig zu liefernden Wertschriften nicht im Fondsvermögen enthalten sind.

[...]

Aktienfonds

a) CSIMF Equity Switzerland

<u>Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich</u> <u>darin, unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien,</u> <u>langfristig, d. h. über einen Marktzyklus, einen Gesamtertrag zu</u> <u>erzielen, welcher die Entwicklung des schweizerischen Aktien-</u> marktes übertrifft, sowie ökologische und/oder soziale Belange zu fördern.

<u>UBS Asset Management kategorisiert dieses Teilvermögen als Sustainability Focus Fonds, der folgende Nachhaltigkeitsansätze anwendet:</u>

- ESG Integration
- Ausschlusskriterien (negatives Screening)
- Best-in-Class
- Stewardship.

Im Research-Prozess, welcher in der Anlagepolitik dieses Teilvermögens unter 1.9.4 des Prospekts erläutert wird, werden für die Beurteilung der Nachhaltigkeit sowohl interne Nachhaltigkeitsanalysen von UBS Asset Management Switzerland AG als auch solche entsprechend anerkannter ESG Research Anbieter (wie z.B. MSCI ESG Research und Sustainalytics für allgemeine ESG Daten) herangezogen. Bei dieser ESG-Bewertung von dem UBS Blended ESG Score werden Nachhaltigkeitsfaktoren, wie die Leistung dieser Emittenten in Bezug auf Themen aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG-Aspekte) beurteilt, um im Anlageuniversum Emittenten mit einem überzeugenden Umwelt- und Sozialprofil für das Anlageuniversum zu identifizieren.

Es kommen sowohl Ausschlusskriterien (Negatives Screening) als auch ESG Bewertungen (ESG-Integration) sowie eine ESGbasierte Instrumentenauswahl zur Anwendung (Best-in-Class). Zusätzlich kommt, soweit möglich, ein Engagement von Unter-<u>nehmen zum Tragen, um identifizierte ESG-Risiken und -</u> Chancen im direkten Dialog zielgerichtet zu adressieren (Stewardship-Ansatz). Dies ist kein Hinweis darauf, dass in Bezug <u>auf Unternehmen in diesem Portfolio in einem bestimmten</u> Zeitraum ein Engagement zu bestimmten Vorbehalten von UBS Asset Management oder ESG-Themen stattgefunden hat oder dass die Unternehmen in diesem Portfolio mit der Absicht ausgewählt wurden, sich aktiv zu engagieren. Weitere Informationen sind dem Prospekt unter 1.9.2 zu den ESG-Ansätze zu entnehmen. Zur Messung der Performance und des ESG-Profils, zur Steuerung des ESG- und Anlagerisikos sowie für den Portfolioaufbau wird von diesem Teilvermögen die Benchmark «Swiss Performance Index (SPI®) with gross dividends» genutzt. Die Benchmark ist nicht darauf ausgelegt, ESG-Eigenschaften zu bewerben.

Zum Zeitpunkt der Anlageentscheid investiert das Teilvermögen nach Abzug flüssiger Mittel und Derivate 80% des Vermögens in Anlagen, die den Vorgaben der Nachhaltigkeitspolitik entsprechen

- <u>4a) Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel,</u> <u>mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens</u> in:
- aa) Beteiliqungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmen, die im Referenzindex (vgl. Prospekt) enthalten sind. Die Unternehmen haben entweder ihren Sitz in der Schweiz, halten als Holdinggesellschaften überwiegend Beteiligungen an Unternehmen mit Sitz in der Schweiz oder üben ihre wirtschaftliche Hauptaktivität in der Schweiz aus.
- ab) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens oder Teilen davon anlegen.
- ac) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen.
- ad)auf frei konvertierbare Währungen lautende strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate von Emittenten weltweit auf die oben erwähnten Anlagen.

Bei Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen gemäss Bst. ab. vorstehend und strukturierte Produkte gemäss Bst. ad. vorstehend stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis

- mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in Anlagen gemäss Bst. aa. vorstehend investiert sind.
- 4b) Die Fondsleitung kann zudem, nach Abzug der flüssigen Mittel, höchstens ein Drittel des Vermögens des Teilvermögens investieren in:
- ba) Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmen, die bezüglich den in Ziff. 4a) Bst. aa) genannten Anforderungen nicht genügen
- bb) auf frei konvertierbare Währungen lautende Obligationen, Wandelobligationen, Wandelnotes, Optionsanleihen und Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldnern
- bc) auf frei konvertierbare Währungen lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten
- bd) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen
- be) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die den in Ziff. 4a) Bst. ab) genannten Anforderungen nicht genügen.
- 4c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens nach Abzug der flüssigen Mittel beziehen, einzuhalten: ca) andere kollektive Kapitalanlagen höchstens 10%;
 - cb) SPACs höchstens 10%.
- 4d) Die Fondsleitung darf unter Vorbehalt von § 20 Anteile an Zielfonds erwerben, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist.»

1.5. § 10 Effektenleihe

Ziff. 5 soll betreffend das Teilvermögen CSIMF Equity Switzerland angepasst werden und neu wie folgt lauten:

«[...] Der Wert der Sicherheiten muss angemessen sein und jederzeit mindestens 100% <u>resp. für das Teilvermögen CSIMF Equity Switzerland 105%</u> des Verkehrswerts der ausgeliehenen Effekten betragen. [...]»

Ziff. 8 soll betreffend das Teilvermögen CSIMF Equity Switzerland neu eingefügt werden:

«<u>Für das Teilvermögen CSIMF Equity Switzerland qilt zusätzlich:</u> <u>Der Prospekt enthält weitere Angaben zur Sicherheitenstrate-</u> <u>qie.</u>»

1.6. § 11 Pensionsgeschäfte

Ziff. 10 soll betreffend das Teilvermögen CSIMF Equity Switzerland neu eingefügt werden:

«<u>Für das Teilvermögen CSIMF Equity Switzerland gilt zusätzlich:</u> <u>Der Prospekt enthält weitere Angaben zur Sicherheitenstrate-</u> gie.»

1.7. § 12 Derivate

Bei der Risikomessung soll beim Teilvermögen CSIMF Equity Switzerland neu der Commitment-Ansatz II zur Anwendung gelangen (bisher: Commitment-Ansatz I). § 12 wird entsprechend angepasst und lautet neu wie folgt:

«A. Commitment-Ansatz I

Absatz A. qelanqt für alle Teilvermögen mit Ausnahme des Teilvermögens CSIMF Equity Switzerland zur Anwendung: [...]

B. Commitment-Ansatz II

<u>Für das Teilvermögen CSIMF Equity Switzerland gelangt Absatz</u>
<u>B. zur Anwendung:</u>

1. Die Fondsleitung darf Derivate einsetzen. Sie sorgt dafür, dass der Einsatz von Derivaten in seiner ökonomischen Wirkung auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den in diesem Fondsvertrag, im Prospekt und im Basisinformationsblatt für die Anleger genannten Anlagezielen oder zu einer Veränderung des Anlagecharakters der Teilvermögen führt. Zudem müssen die den Derivaten zu Grunde liegenden Basiswerte nach diesem Fondsvertrag für das entsprechende Teilvermögen als Anlagen zulässig sein.

Im Zusammenhang mit kollektiven Kapitalanlagen dürfen Derivate nur zum Zwecke der Währungsabsicherung eingesetzt werden. Vorbehalten bleibt die Absicherung von Markt-, Zins- und Kreditrisiken bei kollektiven Kapitalanlagen, sofern die Risiken eindeutig bestimmbar und messbar sind.

2. Bei der Risikomessung gelangt der CommitmentAnsatz II zur Anwendung. Das mit Derivaten verbundene Gesamtengagement des jeweiligen Teilvermögens darf 100% seines Nettovermögens des Teilvermögens und das Gesamtengagement insgesamt
200% seines Nettovermögens des Teilvermögens
nicht überschreiten. Unter Berücksichtigung der
Möglichkeit der vorübergehenden Kreditaufnahme
im Umfang von höchstens 10% des Nettovermögens
des Teilvermögens gemäss § 13 Ziff. 2 kann das Gesamtengagement des jeweiligen Teilvermögens insgesamt bis zu 210% des Nettovermögens des Teilvermögens betragen. Die Ermittlung des Gesamtengagements erfolgt gemäss Art. 35 KKV-FINMA.

Die Fondsleitung kann insbesondere Derivat-Grundformen wie Call- oder Put-Optionen, deren Wert bei Verfall linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen dem Verkehrswert des Basiswerts und dem Ausübungspreis abhängt und null wird, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat, Credit Default Swaps (CDS), Swaps, deren Zahlungen linear und pfadunabhängig vom Wert des Basiswerts oder einem absoluten Betrag abhängen sowie Termingeschäfte (Futures und Forwards), deren Wert linear vom Wert des Basiswerts abhängt, einsetzen. Sie kann zusätzlich auch Kombinationen von Derivat-Grundformen sowie Derivate, deren ökonomische Wirkungsweise weder durch eine Derivat-Grundform noch durch eine Kombination von Derivat-Grundformen beschrieben werden kann (exotische Derivate), einsetzen.

4. a. Gegenläufige Positionen in Derivaten des gleichen
Basiswerts sowie gegenläufige Positionen in Derivaten und in Anlagen des gleichen Basiswerts dürfen
miteinander verrechnet werden ungeachtet des Verfalls der Derivate («Netting»), wenn das DerivatGeschäft einzig zum Zwecke abgeschlossen wurde,
um die mit den erworbenen Derivaten oder Anlagen
in Zusammenhang stehenden Risiken zu eliminieren,
dabei die wesentlichen Risiken nicht vernachlässigt
werden und der Anrechnungsbetrag der Derivate
nach Art. 35 KKV-FINMA ermittelt wird.

b. Beziehen sich die Derivate bei Absicherungsgeschäften nicht auf den gleichen Basiswert wie der abzusichernde Vermögenswert, so sind für eine Verrechnung, zusätzlich zu den Regeln von Bst. a, die Voraussetzungen zu erfüllen («Hedging»), dass die Derivat-Geschäfte nicht auf einer Anlagestrategie beruhen dürfen, die der Gewinnerzielung dient. Zudem

muss das Derivat zu einer nachweisbaren Reduktion des Risikos führen, die Risiken des Derivats müssen ausgeglichen werden, die zu verrechnenden Derivate, Basiswerte oder Vermögensgegenstände müssen sich auf die gleiche Klasse von Finanzinstrumenten beziehen und die Absicherungsstrategie muss auch unter aussergewöhnlichen Marktbedingungen effektiv sein. c. Bei einem überwiegenden Einsatz von Zinsderivaten kann der Betrag, der an das Gesamtengagement aus Derivaten anzurechnen ist, mittels international anerkannten Duration-Netting-Regelungen ermittelt werden, sofern die Regelungen zu einer korrekten Ermittlung des Risikoprofils des entsprechenden Teilvermögens führen, die wesentlichen Risiken berücksichtigt werden, die Anwendung dieser Regelungen nicht zu einer ungerechtfertigten Hebelwirkung führt, keine Zinsarbitrage-Strategien verfolgt werden und die Hebelwirkung des entsprechenden Teilvermögens weder durch Anwendung dieser Regelungen noch durch Investitionen in kurzfristige Positionen gesteigert wird.

d. Derivate, die zur reinen Absicherung von Fremdwährungsrisiken eingesetzt werden und nicht zu einer Hebelwirkung führen oder zusätzliche Marktrisiken beinhalten, können ohne die Anforderungen gemäss Bst. b bei der Berechnung des Gesamtengagements aus Derivaten verrechnet werden.

e. Zahlungsverpflichtungen aus Derivaten müssen dauernd mit geldnahen Mitteln, Forderungswertpapieren und -rechten oder Aktien, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung gedeckt sein. f. Geht die Fondsleitung mit einem Derivat eine Verpflichtung zur physischen Lieferung eines Basiswerts ein, muss das Derivat mit den entsprechenden Basiswerten gedeckt sein oder mit anderen Anlagen, wenn die Anlagen und die Basiswerte hoch liquide sind und bei einer verlangten Lieferung jederzeit erworben oder verkauft werden können. Die Fondsleitung muss jederzeit uneingeschränkt über diese Basiswerte oder Anlagen verfügen können.

Die Fondsleitung kann sowohl standardisierte als auch nicht standardisierte Derivate einsetzen. Sie kann die Geschäfte mit Derivaten an einer Börse, an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder OTC (Over-the-Counter) abschliessen.

a. Die Fondsleitung darf OTC-Geschäfte nur mit beaufsichtigten Finanzintermediären abschliessen, welche auf diese Geschäftsarten spezialisiert sind und eine einwandfreie Durchführung des Geschäftes gewährleisten. Handelt es sich bei der Gegenpartei nicht um die Depotbank, hat erstere oder deren Garant eine hohe Bonität aufzuweisen.

b. Ein OTC-Derivat muss täglich zuverlässig und nachvollziehbar bewertet und jederzeit zum Verkehrswert veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft qlattqestellt werden können.

c. Ist für ein OTC-Derivat kein Marktpreis erhältlich, so muss der Preis anhand eines angemessenen und in der Praxis anerkannten Bewertungsmodells gestützt auf den Verkehrswert der Basiswerte, von denen das Derivat abgeleitet ist, jederzeit nachvollziehbar sein. Vor dem Abschluss eines Vertrags über ein solches Derivat sind grundsätzlich konkrete Offerten von mindestens zwei Gegenparteien einzuholen, wobei der Vertrag mit derjenigen Gegenpartei abzuschliessen ist, welche die preislich beste Offerte unterbrei-

tet. Abweichungen von diesem Grundsatz sind zulässig aus Gründen der Risikoverteilung oder wenn weitere Vertragsbestandteile wie Bonität oder Dienstleistungsangebot der Gegenpartei eine andere Offerte als insgesamt vorteilhafter für die Anleger erscheinen lassen. Ausserdem kann ausnahmsweise auf die Einholung von Offerten von mindestens zwei möglichen Gegenparteien verzichtet werden, wenn dies im besten Interesse der Anleger ist. Die Gründe hierfür sowie der Vertragsabschluss und die Preisbestimmung sind nachvollziehbar zu dokumentieren.

<u>d. Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragten dürfen</u> im Rahmen eines OTC-Geschäfts nur Sicherheiten entgegennehmen, welche die Anforderungen gemäss Art. 51 KKV-FINMA erfüllen. Der Emittent der Sicherheiten muss eine hohe Bonität aufweisen und die Sicherheiten dürfen nicht von der Gegenpartei oder von einer dem Konzern der Gegenpartei angehörigen oder davon abhängigen Gesellschaft begeben sein. Die Sicherheiten müssen hoch liquide sein, zu einem transparenten Preis an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden und mindestens börsentäglich bewertet werden. Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte müssen bei der Verwaltung der Sicherheiten die Pflichten und Anforderungen gemäss Art. 52 KKV-FINMA erfüllen. Insbesondere müssen sie die Sicherheiten in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten angemessen diversifizieren, wobei eine angemessene Diversifikation der Emittenten als erreicht gilt, wenn die von einem einzelnen Emittenten gehaltenen Sicherheiten nicht mehr als 20% des Nettoinventarwerts entsprechen. Vorbehalten bleiben Ausnahmen für öffentlich garantierte oder begebene Anlagen gemäss Art. 83 KKV. Weiter muss die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte die Verfügungsmacht und die Verfügungsbefugnis an den erhaltenen Sicherheiten bei Ausfall der Gegenpartei jederzeit und ohne Einbe-<u>zug der Gegenpartei oder deren Zustimmung erlan-</u> gen können. Die erhaltenen Sicherheiten sind bei der Depotbank zu verwahren. Die erhaltenen Sicherheiten können im Auftrag der Fondsleitung bei einer beaufsichtigten Drittverwahrstelle verwahrt werden, wenn das Eigentum an den Sicherheiten nicht übertragen wird und die Drittverwahrstelle von der Gegenpartei unabhängig ist.

- Bei der Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen (Maximal- und Minimallimiten) sind die Derivate nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung zu berücksichtigen.
- 8. Der Prospekt enthält weitere Angaben:
 - <u>- zur Bedeutung von Derivaten im Rahmen der Anla-</u> aestrateaie;
 - <u>zu den Auswirkungen der Derivatverwendung auf</u> das Risikoprofil des Teilvermögens;
 - zu den Gegenparteirisiken von Derivaten;
 - <u>– zu der aus der Verwendung von Derivaten resultierenden erhöhten Volatilität und dem erhöhten Gesamtengagement (Hebelwirkung);</u>
 - zu den Kreditderivaten;
 - zur Sicherheitenstrategie.

1.8. § 14 Belastung des Vermögens der Teilvermögen

Ziff. 1 soll betreffend das Teilvermögen CSIMF Equity Switzerland angepasst werden und wie folgt lauten:

«Für sämtliche Teilvermögen mit Ausnahme des Teilvermögens CSIMF Equity Switzerland qilt: Die Fondsleitung darf zu Lasten jedes Teilvermögens nicht mehr als 25% seines Nettovermögens verpfänden oder zur Sicherung übereignen.

Für das Teilvermögen CSIMF Equity Switzerland gilt: Die zum Vermögen des Teilvermögens gehörenden Wertpapiere und Forderungen dürfen von der Fondsleitung weder verpfändet, zur Sicherheit übereignet noch sonst wie belastet werden.»

1.9. § 15 Risikoverteilung

Ziff. 3 soll betreffend das Teilvermögen CSIMF Equity Switzerland ergänzt werden und neu wie folgt lauten:

- «[...] <u>Für das Teilvermögen CSIMF Equity Switzerland gilt:</u>
- <u>a.</u> <u>Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate und</u>
 <u>strukturierten Produkte höchstens 5% des Vermögens des</u>
 <u>Teilvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumenten</u>
 <u>desselben Emittenten anlegen.</u>
- <u>b.</u> Beim Erwerb von Effekten eines Emittenten, der im Referenzindex enthalten ist, darf in Abweichung von Bst. a eine Übergewichtung von maximal 5%-Punkten oder 125% von dessen prozentualen Gewichtung im Referenzindex vorgenommen werden. Dadurch kann eine Konzentration des Vermögens des Teilvermögens auf einige wenige, im Referenzindex enthaltene Titel entstehen, was zu einem Gesamtrisiko des Teilvermögens führen kann, das über dem Risiko des Referenzindex (Marktrisiko) liegt.
 <u>c.</u> Die Anlagen sind auf mindestens 12 Emittenten aufzutei-

<u>len.»</u>

Ziff. 6 soll betreffend das Teilvermögen CSIMF Equity Switzerland angepasst werden und wie folgt lauten:

«Anlagen, Guthaben und Forderungen gemäss den vorstehenden Ziff. 3 bis 5 (bzw. 4 bis 5 für die Teilvermögen CSIMF Equity Switzerland, CSIMF Fund Selection Equity Europe, CSIMF Fund Selection Equity Switzerland, CSIMF Fund Selection Equity Emerging Markets (in Liquidation), CSIMF Fund Selection Equity USA sowie CSIMF Swiss Real Estate Securities, wobei für Letzteres zusätzlich Ziff. 18a)) desselben Emittenten bzw. Schuldners dürfen insgesamt 20% (für den CSIMF Equity Switzerland und den CSIMF Real Estate Securities 30%) des Vermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen.[...]».

Ziff. 7 soll betreffend das Teilvermögen CSIMF Equity Switzerland angepasst werden und wie folgt lauten:

«Anlagen gemäss der vorstehenden Ziff. 3 sowie der folgenden Ziff. 18a) derselben Unternehmensgruppe dürfen insgesamt 20% (für das Teilvermögen CSIMF Equity Switzerland 30%) des Vermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen. [...]»

Der letzte Satz von Ziff. 9 soll zukünftig für das Teilvermögen CSIMF Equity Switzerland nicht mehr gelten. Ziff. 9 soll entsprechend angepasst werden und neu wie folgt lauten:

«Die Fondsleitung darf keine Beteiligungsrechte erwerben, die insgesamt mehr als 10% der Stimmrechte ausmachen oder die es ihr erlauben, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsleitung eines Emittenten auszuüben. Für alle Teilvermögen mit Ausnahme des Teilvermögens CSIMF Equity Switzerland gilt: Vorbehalten bleiben die durch die Aufsichtsbehörde gewährten Ausnahmen.»

Ziff. 12 und Ziff. 13 sollen ersatzlos gestrichen werden.

1.10. § 16 Berechnung des Nettoinventarwerts

Ziff. 1 soll betreffend das Teilvermögen CSIMF Equity Switzerland ergänzt werden und wie folgt lauten:

«[...] Zusätzlich für das Teilvermögen CSIMF Equity Switzerland:
Die Fondsleitung kann jedoch auch an Tagen, an welchen keine
Anteile ausgegeben oder zurückgenommen werden, den Nettoinventarwert eines Anteils («nicht handelbarer Nettoinventarwert») berechnen (siehe Ziff. 5.2 des Prospekts). Solche nicht
handelbare Nettoinventarwerte können veröffentlicht werden,
dürfen aber nur für Performance-Berechnungen und -Statistiken
oder für Kommissionsberechnungen, auf keinen Fall aber als
Basis für Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge verwendet
werden.»

Ziff. 4 soll betreffend das Teilvermögen CSIMF Equity Switzerland angepasst werden und wie folgt lauten:

«Der Wert von Geldmarktinstrumenten, welche nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, wird wie folgt bestimmt: Der Bewertungspreis solcher Anlagen wird für sämtliche Teilvermögen mit Ausnahme des Teilvermögens CSIMF Equity Switzerland, ausgehend vom Nettoerwerbspreis, unter Konstanthaltung der daraus berechneten Anlagerendite, sukzessiv dem Rückzahlungspreis angeglichen. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen wird die Bewertungsgrundlage der einzelnen Anlagen der neuen Marktrendite angepasst. Dabei wird bei fehlendem aktuellem Marktpreis in der Regel auf die Bewertung von Geldmarktinstrumenten mit gleichen Merkmalen (Qualität und Sitz des Emittenten, Ausgabewährung, Laufzeit) abgestellt.

Für das Teilvermögen CSIMF Equity Switzerland gilt: Der Bewertungspreis solcher Anlagen basiert auf der jeweils relevanten Zinskurve. Die auf der Zinskurve basierende Bewertung bezieht sich auf die Komponenten Zinssatz und Spread. Dabei werden folgende Grundsätze angewandt: Für jedes Geldmarktinstrument werden die der Restlaufzeit nächsten Zinssätze intrapoliert. Der dadurch ermittelte Zinssatz wird unter Zuzug eines Spreads, welcher die Bonität des zugrundeliegenden Schuldners wiedergibt, in einen Marktkurs konvertiert. Dieser Spread wird bei signifikanter Änderung der Bonität des Schuldners angepasst.»

Ziff. 6 soll betreffend das Teilvermögen CSIMF Equity Switzerland angepasst werden und wie folgt lauten:

«Der Nettoinventarwert des Anteils einer Klasse eines Teilvermögens ergibt sich aus der der betreffenden Anteilklasse am Verkehrswert des Vermögens dieses Teilvermögens zukommenden Quote, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten des Teilvermögens, die der betreffenden Anteilklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Klasse. Für sämtliche Teilvermögen mit Ausnahme des Teilvermögens CSIMF Equity Switzerland qilt: Er wird auf die jeweils kleinste gängige Einheit der Rechnungseinheit gerundet.

<u>Für das Teilvermögen CSIMF Equity Switzerland gilt: Er wird auf</u>
<u>0.01 der Recheneinheit des entsprechenden Teilvermögens</u>
(CHF/USD/EUR) gerundet.»

Ziff. 7 soll betreffend das Teilvermögen CSIMF Equity Switzerland angepasst werden und wie folgt lauten:

«Für alle Teilvermögen mit Ausnahme <u>der Teilvermögen CSIMF</u> <u>Equity Switzerland und</u> CSIMF Money Market CHF gilt: [...]

Für das Teilvermögen CSIMF Equity Switzerland gilt: Falls an einem Auftragstag die Summe der Zeichnungen und Rücknahmen eines Teilvermögens zu einem Nettovermögenszufluss bzw. -abfluss führt, wird der Bewertungs-Nettoinventarwert des entsprechenden Teilvermögens erhöht bzw. reduziert (Swinging Single Pricing). Die maximale Anpassung beläuft sich grundsätz-

lich auf 2% des Bewertungs-Nettoinventarwertes. Die Fondsleitung kann indessen bei Vorliegen aussergewöhnlicher Umstände für jedes Teilvermögen und/oder jeden Bewertungstag beschliessen, vorübergehend eine Anpassung um mehr als 2% des dann geltenden Bewertungs-Nettoinventarwerts vorzunehmen, wenn sie hinreichend begründet, dass die Anpassung angesichts vorherrschender Marktbedingungen gerechtfertigt und im besten Interesse der Anleger ist. Eine vorübergehende Anpassung wird nach dem von der Fondsleitung festgelegten Verfahren berechnet. Die bestehenden und neuen Anleger werden über den hinreichend begründeten Entscheid zur Anwendung dieser befristeten Massnahme sowie deren Ende durch Veröffentlichung im Publikationsorgan des Umbrella-Fonds informiert. Zudem erfolgt eine Mitteilung an die Aufsichtsbehörde. Ein modifizierter Bewertungs-Nettoinventarwert berücksichtigt die Nebenkosten (Geld/Brief-Spanne, marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Abgaben usw.), die im Durchschnitt aus der Anlage des Nettovermögenszuflusses bzw. aus dem Verkauf des dem Nettovermögensabfluss entsprechenden Teils der Anlage erwachsen. Die Anpassung führt zu einer Erhöhung des Bewertungs-Nettoinventarwertes, wenn die Nettobewegungen zu einem Anstieg der Anzahl Anteile des Teilvermögens führen. Die Anpassung resultiert in einer Verminderung des Bewertungs-Nettoinventarwertes, wenn die Nettobewegungen einen Rückgang der Anzahl der Anteile bewirken. Der unter Anwendung des Swinging Single Pricing ermittelte Be-wertungs-Nettoinventarwert ist somit ein gemäss dem 1. Satz dieses Abschnittes modifizierter Bewertungs-Nettoinventarwert.»

Ziff. 8 Bst. b soll betreffend das Teilvermögen CSIMF Equity Switzerland angepasst werden und neu wie folgt lauten:

«b) für sämtliche Teilvermögen mit Ausnahme des Teilvermögens CSIMF Equity Switzerland gilt: auf den Stichtag von Ausschüttungen beziehungsweise Thesaurierungen, sofern (i) solche Ausschüttungen beziehungsweise Thesaurierungen nur auf einzelnen Anteilklassen (Ausschüttungsklassen oder Thesaurierungsklassen) anfallen oder sofern (ii) die Ausschüttungen beziehungsweise Thesaurierungen der verschiedenen Anteilklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettofondsvermögens unterschiedlich ausfallen oder sofern (iii) auf den Ausschüttungen beziehungsweise Thesaurierungen der verschiedenen Anteilklassen in Prozenten der Ausschüttung beziehungsweise Thesaurierung unterschiedliche Kommissions- oder Kostenbelastungen anfallen;

für das Teilvermögen CSIMF Equity Switzerland gilt: auf den Stichtag von Ausschüttungen, sofern (i) solche Ausschüttungen nur auf einzelnen Anteilsklassen (Ausschüttungsklassen) anfallen oder sofern (ii) die Ausschüttungen der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen oder sofern (iii) auf den Ausschüttungen der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten der Ausschüttung unterschiedliche Kommissions- oder Kostenbelastungen anfallen;»

1.11. § 17 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

Ziff. 1 soll angepasst werden und wie folgt lauten:

«Für alle Teilvermögen mit Ausnahme <u>der Teilvermögen CSIMF</u> <u>Equity Switzerland und</u> CSIMF Money Market CHF gilt: [...]

Für das Teilvermögen CSIMF Equity Switzerland gilt: Zeichnungsoder Rücknahmeanträge für Anteile werden am Auftragstag bis zu einem bestimmten im Prospekt genannten Zeitpunkt entgegengenommen. Der für die Ausgabe und Rücknahme massgebende Preis der Anteile wird frühestens am Auftragstag nach dem im Prospekt genannten Zeitpunkt ermittelt (Forward Pricing). Der Prospekt regelt die Einzelheiten.

<u>Für sämtliche Teilvermögen mit Ausnahme des Teilvermögens</u>
<u>CSIMF Equity Switzerland gilt:</u> Als Bankwerktag gilt jeder Tag,
an welchem die Banken in der Stadt Zürich geöffnet sind. Keine
Ausgaben oder Rücknahmen finden an schweizerischen und
stadtzürcherischen Feiertagen statt sowie an Tagen, an welchen
die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer des entsprechenden Teilvermögens geschlossen sind (vgl. § 16 Ziff. 1). [...].»

Ziff. 2 soll angepasst werden und wie folgt lauten:

«Der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile basiert auf dem am Bewertungstag gestützt auf die Schlusskurse des Vortages gemäss § 16 berechneten Nettoinventarwert je Anteil. <u>Für sämtliche Teilvermögen mit Ausnahme des Teilvermögens CSIMF Equity Switzerland gilt:</u> Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen kann zum Nettoinventarwert eine Ausgabekommission gemäss § 19 zugeschlagen resp. eine Rücknahmekommission gemäss § 19 vom Nettoinventarwert abgezogen

<u>Für das Teilvermögen CSIMF Equity Switzerland qilt: Bei der Ausgabe von Anteilen kann zum Nettoinventarwert eine Ausgabekommission gemäss § 19 zugeschlagen werden.</u>

[...1

Für alle Teilvermögen mit Ausnahme <u>der Teilvermögen CSIMF</u> <u>Equity Switzerland und</u> CSIMF Money Market CHF gilt:

Die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (namentlich Geld-/Brief-Spannen, marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben usw.), sowie die Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen, die den Teilvermögen aus der Anlage des einbezahlten Betrags bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen, werden gemäss der «Swinging Single Pricing»-Methode (vgl. § 16 Ziff. 7 des Fondsvertrags) belastet. Der Ausgabepreis bzw. Rücknahmepreis muss mit einer Valutierung gemäss der Tabelle 1 im Anhang beglichen werden. Ausgenommen von einer Anwendung des Swinging Single Pricing sind gleichentags erfolgte Zeichnungen und Rücknahmen, welche nachweislich in einem unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang stehen und dadurch keine Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlaaen verursachen.

Für das Teilvermögen CSIMF Equity Switzerland qilt: Die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (Geld/Brief-Spanne, marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben usw.), die dem entsprechenden Teilvermögen aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen im Durchschnitt erwachsen, werden durch die Anwendung des Swinging Single Pricing, wie es in § 16 Ziff. 7 beschrieben ist, gedeckt. Entstehen durch die Ein- und Auszahlung in Effekten statt in bar (vgl. § 5) zusätzliche Kosten (bspw. Stempelabgaben), sind diese durch den Anleger selbst zu tragen.»

Ziff. 3 soll zukünftig für das Teilvermögen CSIMF Equity Switzerland nicht mehr gelten. Ziff. 3 soll entsprechend angepasst werden und wie folgt lauten:

<u>«Für sämtliche Teilvermögen mit Ausnahme des Teilvermögens CSIMF Equity Switzerland gilt:</u> Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden auf die jeweilige kleinste gängige Währungseinheit gerundet.»

Ziff. 8 soll betreffend das Teilvermögen CSIMF Equity Switzerland ergänzt werden und wie folgt lauten:

«[...] <u>Die folgende Massnahme kann ausschliesslich beim Teilvermögen CSIMF Equity Switzerland zur Anwendung kommen:</u>
<u>Gating: Die Fondsleitung behält sich unter ausserordentlichen</u>
<u>Umständen, wie bspw. wenn die Anlagen im Fondsvermögen</u>

nicht genügend liquide sind oder nicht genügend Mittel aus Zielfonds zurückgenommen werden können um Rücknahmen angemessen bedienen zu können, im Interesse der im Teilvermögen verbleibenden Anleger, die Herabsetzung aller Rücknahmeanträge (Gating) an Tagen vor, an welchen die Gesamtsumme der Rücknahmen netto (ohne Berücksichtigung von Sachein- bzw. -auslieferungen) 10% des Fondsvermögens oder 50 Mio. in der Rechnungseinheit des Teilvermögens übersteigt, oder einer der Zielfonds ein Gating einführt oder aus anderen <u>Gründen Rücknahmen nicht oder nicht rechtzeitig bedient.</u> Unter diesen Umständen kann die Fondsleitung entscheiden, alle Rücknahmeanträge proportional und im gleichen Verhältnis nach eigenem Ermessen zu kürzen. Der verbleibende Teil der Rücknahmeaufträge ist als für den nächsten Bewertungstag eingegangen zu betrachten und wird zu den an diesem Tag geltenden Bedingungen abgewickelt. Eine bevorzugte Behandlung aufgeschobener Rücknahmeanträge findet somit nicht statt. Die Fondsleitung teilt den Entscheid über die Anwendung sowie die Aufhebung des Gatings unverzüglich der Prüfgesellschaft, der Aufsichtsbehörde sowie in angemessener

Risikohinweis im Zusammenhang mit Gating

Weise den Anlegern mit.

Die Finanzmärkte, in welche die Fondsvermögen investiert sind, können vorübergehend illiquid werden. Dies bedeutet, dass die Fondsanlagen, abhängig von der Menge, nicht jederzeit zu den erwarteten Preisen veräussert werden können oder Zielfondsanlagen ihre Rücknahmen nicht mehr oder nicht rechtzeitig bedienen. Unter solchen Umständen kann es vorkommen, dass es nicht möglich ist, oder nicht im Interesse der Anleger liegt, Fondsanlagen zu verkaufen oder zurückzugeben. Solche Marktbedingungen können beim Teilvermögen zu Liquiditätsengpässen führen. Als Folge davon ist es möglich, dass die Fondsleitung gemäss § 17 Ziff. 5 die Rückzahlung der Anteile aufschiebt, die Rücknahmen anteilsmässig kürzt (Gating) oder das Teilvermögen in Liquidation setzt. Dadurch kann sich die Rücknahme von Anteilen und die Auszahlung von Rücknahme- bzw. Liquidationserlösen langfristig verzögern. Ausserdem kann die Illiquidität der Fondsanlagen auch zu Beeinträchtigungen oder Abweichungen in Bezug auf die Erreichung der Anlageziele oder die Umsetzung der Anlagestrategie (z.B. die Nachbildung eines Index) führen.»

1.12. § 18 Ein- und Auszahlungen in Anlagen statt in bar

Der vierte Abschnitt soll betreffend das Teilvermögen CSIMF Equity Switzerland neu eingefügt werden und wie folgt lauten:

«[...] <u>Für das Teilvermögen **CSIMF Equity Switzerland** gilt zusätzlich: Entstehen durch die Ein- und Auszahlung in Effekten statt in bar (vql. § 5) zusätzliche Kosten für Handlungen der Fondsleitung, Depotbank oder Drittkosten (bspw. Stempelabgaben), sind diese durch den Anleger selbst zu tragen. [...]»</u>

Der letzte Abschnitt soll für das Teilvermögen CSIMF Equity Switzerland zukünftig nicht mehr gelten. Er soll entsprechend angepasst werden und wie folgt lauten:

«[...] <u>Für sämtliche Teilvermögen mit Ausnahme des Teilvermögens CSIMF Equity Switzerland gilt:</u> Die Fondsleitung kann solche Geschäfte von einem Mindestvolumen sowie von weiterführenden Anforderungen an die Anlagen abhängig machen oder das Angebot solcher Geschäfte von Zeit zu Zeit im Grundsatz und nach freiem Ermessen einstellen.»

1.13. § 19 Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger

Ziff. 1 soll betreffend das Teilvermögen CSIMF Equity Switzerland angepasst werden und wie folgt lauten:

«Für alle Teilvermögen mit Ausnahme des Teilvermögens CSIMF Equity Switzerland gilt: Bei der Ausgabe von Anteilen kann dem Anleger eine Ausgabekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder von Vertreibern im In- und Ausland von zusammen höchstens 5,0% des Nettofonds-vermögens des jeweiligen Teilvermögens belastet werden. Die Ausgabekommission kann bei einzelnen Anteilklassen zu unterschiedlichen Sätzen erhoben werden.

Für das Teilvermögen CSIMF Equity Switzerland qilt: Bei der Ausgabe von Anteilen kann dem Anleger eine Ausgabekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/ oder von Vertreibern im In- und Ausland von zusammen höchstens 5% des Nettoinventarwertes belastet werden. Der zurzeit massgebliche Höchstsatz ist aus dem Prospekt ersichtlich.»

Ziff. 2 soll für das Teilvermögen CSIMF Equity Switzerland zukünftig nicht mehr gelten. Ziff. 2 soll entsprechend angepasst werden und wie folgt lauten:

«Für alle Teilvermögen mit Ausnahme des Teilvermögens CSIMF Equity Switzerland gilt: Bei der Rücknahme von Anteilen kann dem Anleger eine Rücknahmekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder von Vertreibern im In- und Ausland von zusammen höchstens 2,0% des Nettofondsvermögens des jeweiligen Teilvermögens belastet werden. Die Rücknahmekommission kann bei einzelnen Anteilklassen zu unterschiedlichen Sätzen erhohen werden. »

Ziff. 3 soll zukünftig für das Teilvermögen CSIMF Equity Switzerland nicht mehr gelten. Ziff. 3 soll deshalb wie folgt ergänzt werden:

«[...] Für alle Teilvermögen mit Ausnahme <u>der Teilvermögen</u>
<u>CSIMF Equity Switzerland und CSIMF Money Market CHF gilt:</u>

[] 1₁₀

Ziff. 4, 5 und 6 sollen zukünftig für das Teilvermögen CSIMF Equity Switzerland nicht mehr gelten. Ziff. 4, 5 und 6 sollen deshalb jeweils wie folgt ergänzt werden:

«<u>Für alle Teilvermögen mit Ausnahme des Teilvermögens CSIMF</u> <u>Equity Switzerland gilt:</u> [...]»

1.14. § 20 Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Vermögens der Teilvermögen

Ziff. 1 soll betreffend das Teilvermögen CSIMF Equity Switzerland angepasst werden und neu wie folgt lauten:

«<u>Für alle Teilvermögen mit Ausnahme des Teilvermögens CSIMF</u> <u>Equity Switzerland gilt:</u>

[...]

Für das Teilvermögen CSIMF Equity Switzerland gilt: Für die Leitung, die Vermögensverwaltung und gegebenenfalls für die Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen bzw. die in § 6 Ziff. 4 Bst. B d-f umschriebenen Tätigkeiten sowie für alle Aufgaben der Depotbank wie die Aufbewahrung des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens, die Besorgung des Zahlungsverkehrs und die sonstigen in § 4 aufgeführten Aufgaben stellt die Fondsleitung zulasten des entsprechenden Teilvermögens eine maximale Pauschalkommission bzw. Kommission in Prozent des Nettofondsvermögens des Teilvermögens gemäss nachfolgender Angaben in Rechnung, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Vermögen der Teilvermögen belastet und jeweils monatlich ausbezahlt wird (pauschale Verwaltungskommission bzw. Kommission).

Pauschale Verwaltungskommission der Fondsleitung für Leitung, Vermögensverwaltung, Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen und zur Vergütung der Depotbank

Anteile der Anteilsklasse «P» 2.20% p.a. Anteile der Anteilsklasse «K-1» 1.15% p.a.

Pauschale Verwaltungskommission der Fondsleitung für Leitung, Vermögensverwaltung und zur Vergütung der Depotbank
Anteile der Anteilsklasse «Q»

1.05% p.a.
Anteile der Anteilsklasse «F» (inkl. Vertrieb) 0.70% p.a.

Pauschale Verwaltungskommission der Fondsleitung für Leitung, Vermögensverwaltung, Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen und zur Vergütung der Depotbank
Antoile der Antoileklasse ut A11

Anteile der Anteilsklasse «I-A1»0.75% p.a.Anteile der Anteilsklasse «I-A2»0.70% p.a.Anteile der Anteilsklasse «I-A3»0.70% p.a.

Kommission für Fondsadministration (Fondsleitung, Administration und Depotbank)

Anteile der Anteilsklasse «I-B» 0.70% p.a.

Zusätzlich werden die durch den Anleger zu tragenden Kosten für die Vermögensverwaltung und den Vertrieb über eine von

für die Vermögensverwaltung und den Vertrieb über eine von UBS mit dem Anleger individuell ausgehandelte schriftliche Vereinbarung entschädigt (maximal 1.40% p.a. - vql. § 6 Ziff. 4).

Anteile der Anteilsklasse «I-X» 0.00% p.a.

Die durch den Anleger zu tragenden Kosten im Zusammenhang mit den für die Anteilklasse «I-X» zu erbringenden Lesungen werden über eine von UBS mit dem Anleger individuell ausgehandelte schriftliche Vereinbarung entschädigt (maximal 1.40% p.a. - vgl. § 6 Ziff. 4).

Anteile der Anteilsklasse «U-X» 0.00% p.a.

Die durch den Anleger zu tragenden Kosten im Zusammenhang mit den für die Anteilklasse «U-X» zu erbringenden Lesungen werden über eine von UBS mit dem Anleger individuell ausgehandelte schriftliche Vereinbarung entschädigt (maximal 1.40% p.a. - vql. § 6 Ziff. 4).

<u>Der effektiv angewandte Satz der pauschalen Verwaltungs-kommission bzw. Kommission ist jeweils aus dem Jahres- und Halbjahres-bericht des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen ersichtlich.</u>»

Ziff. 2 soll zukünftig für das Teilvermögen CSIMF Equity Switzerland nicht mehr gelten. Ziff. 2 soll deshalb wie folgt ergänzt werden:

«<u>Für alle Teilvermögen mit Ausnahme des Teilvermögens CSIMF</u> <u>Equity Switzerland gilt</u>: [...]»

Ziff. 3 soll betreffend das Teilvermögen CSIMF Equity Switzerland angepasst werden und neu wie folgt lauten:

«<u>Für alle Teilvermögen mit Ausnahme des Teilvermögens CSIMF</u> <u>Equity Switzerland qilt:</u>

[...]

Für das Teilvermögen CSIMF Equity Switzerland gilt: Nicht in der pauschalen Verwaltungskommission bzw. Kommission enthalten sind die folgenden Vergütungen und Nebenkosten der Fondsleitung und der Depotbank, welche zusätzlich dem Vermögen des jeweiligen Teilvermögens belastet werden:

Kosten im Zusammenhang mit dem An- und Verkauf der Anlagen einschliesslich Absicherungsgeschäften, namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Abrechnungs- und Abwicklungskosten, Bankspesen, Steuern und Abgaben, sowie Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen An-

- lagen. In Abweichung hiervon sind diese Nebenkosten, die durch An- und Verkauf von Anlagen bei der Abwicklung von Ausgabe und Rücknahme von Anteilen anfallen durch die Anwendung des Swinging Single Pricing gemäss § 16 Ziff. 7 gedeckt;
- <u>b) Abgaben der Aufsichtsbehörde für die Gründung, Ände-</u> rung, Liquidationen, Fusion oder Vereiniqung des Umbrella-Fonds bzw. der jeweiligen Teilvermögen;
- c) Jahresgebühr der Aufsichtsbehörde;
- d) Honorare der Prüfaesellschaft für die Prüfung sowie für Bescheiniqungen im Rahmen der Gründung, Änderung, Liquidation, Fusion oder Vereiniqung des Umbrella-Fonds bzw. der jeweiligen Teilvermögen;
- e) Honorare für Rechts- und Steuerberater im Zusammenhang mit Gründungen, Änderungen, Liquidationen, Fusion oder Vereiniqung des Anlagefonds bzw. der jeweiligen Teilvermögen sowie der allgemeinen Wahrnehmung der Interessen des Umbrella-Fonds bzw. der jeweiligen Teilvermögen und seiner Anleger;
- f) Kosten für die Publikation des Nettoinventarwertes der jeweiligen Teilvermögen sowie sämtliche Kosten für Mitteilungen an die Anleger, die nicht einem Fehlverhalten der Fondsleitung zuzuschreiben sind, einschliesslich Übersetzungskosten;
- Kosten für den Druck und die Übersetzung juristischer Dokumente sowie der Jahresberichte des Umbrella-Fonds bzw. der jeweiligen Teilvermögen;
- h) Kosten für eine allfällige Eintragung des Umbrella-Fonds bzw. der jeweiligen Teilvermögen bei einer ausländischen Aufsichtsbehörde, namentlich von der ausländischen Aufsichts-behörde erhobene Kommissionen, Übersetzungskosten sowie die Entschädigung des Vertreters oder der Zahlstelle im Ausland;
- i) Kosten im Zusammenhang mit der Ausübung von Stimmrechten oder Gläubigerrechten durch den Umbrella-Fonds bzw. das jeweilige Teilvermögen, einschliesslich der Honorarkosten für externe Beraterinnen und Berater;
- j) Kosten und Honorare im Zusammenhang mit im Namen des Umbrella-Fonds bzw. der jeweiligen Teilvermögen eingetragenem geistigen Eigentum oder mit Nutzungsrechten des Fonds;
- k) alle Kosten, die durch die Ergreifung ausserordentlicher Schritte zur Wahrung der Anlegerinteressen durch die Fondsleitung, den Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen oder die Depotbank verursacht werden;
- Kosten für die Registrierung oder Verlängerung des Identifikators eines Rechtsträgers (Legal Entity Identifier) bei in- und ausländischen Registrierungsstellen;
- <u>M) Kosten und Gebühren für den Einkauf und die Nutzung von Daten und Datenlizenzen, soweit sie dem Fonds zugerechnet werden können und keine Recherchekosten darstellen;</u>
- Kosten und Gebühren für die Nutzung und Überprüfung unabhängiger Label.»
- Ziff. 4 soll betreffend das Teilvermögen CSIMF Equity Switzerland angepasst werden und neu wie folgt lauten:
- «<u>Für alle Teilvermögen mit Ausnahme des Teilvermögens CSIMF Equity Switzerland gilt:</u> Die Kosten nach Ziff. 3 Bst. a werden, soweit möglich, direkt dem Einstandswert zugeschlagen bzw. Verkaufswert der betreffenden Anlagen abgezogen, ansonsten unter den Aufwendungen. UBS Switzerland AG, Zürich, erhebt keine eigenen Courtagen.
- <u>Für das Teilvermögen CSIMF Equity Switzerland gilt: Die Kosten nach Ziff. 3 Bst. a werden direkt dem Einstandswert zugeschlagen bzw. dem Verkaufswert abgezogen.»</u>

- Ziff. 5 soll betreffend das Teilvermögen CSIMF Equity Switzerland angepasst werden und neu wie folgt lauten:
- «Für alle Teilvermögen mit Ausnahme des Teilvermögens CSIMF Equity Switzerland gilt: Die Fondsleitung und deren Beauftragte können gemäss den Bestimmungen im Anhang Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Anteilen der Teilvermögen und Rabatte, um die auf den Anleger entfallenden, dem Umbrella-Fonds bzw. dem Teilvermögen belasteten Gebühren oder Kosten zu reduzieren, bezahlen.
- Für das Teilvermögen CSIMF Equity Switzerland gilt: Die Fondsleitung und deren Beauftragte sowie die Depotbank können gemäss den Bestimmungen im Prospekt Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Fondsanteilen bezahlen und Rabatte gewähren, um die auf den Anleger entfallenden, dem Teilvermögen belasteten Gebühren und Kosten zu reduzieren, oder die Gebühren in Vereinbarungen mit dem Anleger individuell festlegen.»
- Ziff. 6 soll betreffend das Teilvermögen CSIMF Equity Switzerland angepasst werden und neu wie folgt lauten:
- <u>«Für alle Teilvermögen mit Ausnahme des Teilvermögens CSIMF Equity Switzerland gilt:</u> Vergütungen und Nebenkosten dürfen nur demjenigen Teilvermögen belastet werden, welchem eine bestimmte Leistung zukommt.
- Vergütungen und Kosten, die nicht eindeutig einem Teilvermögen zugeordnet werden können, werden den einzelnen Teilvermögen im Verhältnis zum Fondsvermögen belastet.
- Für das Teilvermögen CSIMF Equity Switzerland qilt: Die Verwaltungskommission der Zielfonds, in die investiert wird, darf unter Berücksichtiqung von allfälligen Retrozessionen und Rabatten höchstens 3% betragen. Im Jahresbericht ist der maximale Satz der Verwaltungskommissionen der Zielfonds, in die investiert wird, unter Berücksichtigung von allfälligen Retrozessionen und Rabatten je Teilvermögen anzugeben.»
- Ziff. 8 soll für das Teilvermögen CSIMF Equity Switzerland zukünftig nicht mehr gelten. Ziff. 8 soll entsprechend angepasst werden und neu wie folgt lauten:
- «Für alle Teilvermögen mit Ausnahme des Teilvermögens CSIMF Equity Switzerland gilt: [...]. »
- Ziff. 9 soll neu eingefügt werden und wie folgt lauten:
- «Für das Teilvermögen CSIMF Equity Switzerland qilt: Verqütungen dürfen nur dem Teilvermögen belastet werden, dem eine bestimmte Leistung zukommt. Kosten, die nicht eindeutig einem Teilvermögen zugeordnet werden können, werden den einzelnen Teilvermögen im Verhältnis zum Fondsvermögen belastet.»

1.15 § 21 Rechenschaftsablage

Das Rechnungsjahr des Teilvermögens CSIMF Equity Switzerland soll geändert werden und nun jeweils vom 1. November bis zum 31. Oktober des darauffolgenden Jahres laufen (bis anhin: 1 Mai eines Jahres bis Ende April des darauffolgenden Jahres). § 21 Ziff. 2 soll entsprechend angepasst werden.

- Ziff. 4 soll betreffend das Teilvermögen CSIMF Equity Switzerland angepasst werden und neu wie folgt lauten:
- «<u>Für alle Teilvermögen mit Ausnahme des Teilvermögens CSIMF Equity Switzerland gilt</u>: Zusätzlich zum Jahresbericht informiert die Fondsleitung die Anleger über die Zusammensetzung und den Inventarwert des Vermögens der Teilvermögen und über den Inventarwert pro Anteil. [...].
- <u>Für das Teilvermögen CSIMF Equity Switzerland qilt: Innerhalb</u> <u>von zwei Monaten nach Ablauf der ersten Hälfte des Rech</u>

<u>nungsjahres veröffentlicht die Fondsleitung einen Halbjahres</u> bericht.»

1.16. § 23 Verwendung des Erfolgs

Ziff. 1 und 2 (neu als Abschnitt A bezeichnet) sollen zukünftig für das Teilvermögen CSIMF Equity Switzerland nicht mehr gelten. Es sollen deshalb für das Teilvermögen CSIMF Equity Switzerland neue Ziff. eingefügt werden, die wie folgt lauten sollen:

- «B. Für das Teilvermögen CSIMF Equity Switzerland gilt:
- Der Nettoertrag ausschüttender Anteilsklassen wird jährlich pro Anteilsklasse spätestens innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres in der entsprechenden Rechnungseinheit (CHF/USD/EUR) an die Anleger ausgeschüttet.
 - <u>Die Fondsleitung kann zusätzlich Zwischenausschüttungen aus den Erträgen vornehmen.</u>
- Bis zu 30% des Nettoertrages einer Anteilsklasse (inklusive vorgetragener Erträge) können auf neue Rechnung vorgetragen werden. Auf eine Ausschüttung kann verzichtet und der gesamte Nettoertrag kann auf neue Rechnung vorgetragen werden, wenn
 - der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahres und die vorgetragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren der Teilvermögen oder einer Anteilsklasse weniger als 1% des Nettoinventarwertes der kollektiven Kapitalanlage oder der Anteilsklasse beträgt, und
 - der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahres und die vorgetragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren der Teilvermögen oder einer Anteilsklasse weniger als eine Einheit der Rechnungseinheit der kollektiven Kapitalanlagen bzw. der Anteilsklasse beträgt.
 - Der Nettoertrag thesaurierender Anteilsklassen wird jährlich spätestens innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres dem Vermögen des Teilvermögens zur Wiederanlage hinzugefügt. Die Fondsleitung kann auch Zwischenthesaurierungen des Ertrages beschliessen. Vorbehalten bleiben allfällige auf der Wiederanlage erhobene Steuern und Abgaben.
- Realisierte Kapitalqewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten können von der Fondsleitung ausgeschüttet oder zur Wiederanlage zurückbehalten werden.»

1.17. § 24 Publikationen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen

Ziff. 3 soll betreffend das Teilvermögen CSIMF Equity Switzerland angepasst werden und neu wie folgt lauten:

«<u>Für alle Teilvermögen mit Ausnahme des Teilvermögens CSIMF Equity Switzerland gilt</u>: Der Fondsvertrag mit Anhang und die jeweiligen Jahresberichte bzw. der jeweilige Halbjahresbericht (für das Teilvermögen CSIMF Money Market CHF) können bei der Fondsleitung, der Depotbank und bei allen Vertreibern kostenlos bezogen werden.

<u>Für das Teilvermögen CSIMF Equity Switzerland gilt: Der Pros-</u> <u>pekt mit integriertem Fondsvertrag, das Basisinformationsblatt</u> <u>sowie die jeweiligen Jahres- und Halbjahresberichte können bei</u> <u>der Fondsleitung, der Depotbank und bei allen Vertreibern</u> <u>kostenlos bezogen werden.</u>»

Für das Teilvermögen CSIMF Equity Switzerland soll eine neue Ziff. 4 eingefügt werden, die wie folgt lauten soll:

«Für das Teilvermögen CSIMF Equity Switzerland qilt zusätzlich: Die Fondsleitung publiziert die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. den Nettoinventarwert (durch Anwendung des Swinging Single Pricing gemäss § 16 Ziff. 7 ein modifizierter Bewertungs-Nettoinventarwert) mit dem Hinweis «exklusive Kommissionen» aller Anteilsklassen bei jeder Ausgabe und Rücknahme von Anteilen in dem im Prospekt genannten Print- oder elektronischen Medium. Die Preise werden mindestens zweimal im Monat publiziert. Die Wochen und Wochentage, an denen die Publikation stattfindet, werden im Prospekt festgelegt.»

1.18 § 25 Vereinigung

Der dritte Spiegelstrich in Ziff. 2 Bst. c) soll betreffend das Teilvermögen CSIMF Equity Switzerland angepasst werden und neu wie folgt lauten:

- «- Für alle Teilvermögen mit Ausnahme des Teilvermögens CSIMF Equity Switzerland gilt: die Art, Höhe und Berechnung aller Vergütungen, die Ausgabe- und Rücknahmekommissionen sowie die Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen (namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Abgaben und Steuern) sowie Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen, die dem Fondsvermögen bzw. Teilvermögen oder den Anlegern (Ausgabe- und Rücknahmespesen) belastet werden dürfen;
 - Für das Teilvermögen CSIMF Equity Switzerland qilt: die Art, die Höhe und die Berechnung aller Vergütungen, die Ausgabe- und Rücknahmekommissionen sowie die Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen (Courtagen, Gebühren, Abgaben), die dem Fondsvermögen bzw. dem Vermögen des Teilvermögens oder den Anlegern belastet werden dürfen;»

1.19. Formelle Änderungen und Aktualisierungen

Es werden weitere formelle Änderungen und Aktualisierungen vorgenommen, welche die Interessen der Anleger nicht tangieren und daher nicht veröffentlicht werden.

2. UBS (CH) Equity Fund

2.1. § 19 Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Vermögens der Teilvermögen

Ziff. 2 soll angepasst werden und neu wie folgt lauten:

- «2. Nicht in der pauschalen Verwaltungskommission bzw. Kommission enthalten sind die folgenden Vergütungen und Nebenkosten der Fondsleitung und der Depotbank, welche zusätzlich dem Vermögen des jeweiligen Teilvermögens belastet werden:
- a. Kosten im Zusammenhang mit dem An- und Verkauf der Anlagen einschliesslich Absicherungsgeschäften, namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Abrechnungs- und Abwicklungskosten, Bankspesen, Steuern und Abgaben, sowie Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen. In Abweichung hiervon sind diese Nebenkosten, die durch An- und Verkauf von Anlagen bei der Abwicklung von Ausgabe und Rücknahme von Anteilen anfallen durch die Anwendung des Swinging Single Pricing gemäss § 16 Ziff. 7 gedeckt;
- <u>b.</u> Abgaben der Aufsichtsbehörde für die Gründung, Änderung, Liquidationen, Fusion oder Vereinigung des Umbrella-Fonds bzw. der jeweiligen Teilvermögen;
- c. Jahresgebühr der Aufsichtsbehörde;
- d. Honorare der Prüfgesellschaft für die Prüfung sowie für Bescheinigungen im Rahmen der Gründung, Änderung, Liquidation, Fusion oder Vereinigung des Umbrella-Fonds bzw. der jeweiligen Teilvermögen;
- e. Honorare für Rechts- und Steuerberater im Zusammenhang mit Gründungen, Änderungen, Liquidationen, Fusion oder Vereinigung des Anlagefonds bzw. der jeweiligen Teilvermögen sowie der allgemeinen Wahrnehmung der

- <u>Interessen des Umbrella-Fonds bzw. der jeweiligen Teilvermögen und seiner Anleger;</u>
- f. Kosten für die Publikation des Nettoinventarwertes der jeweiligen Teilvermögen sowie sämtliche Kosten für Mitteilungen an die Anleger, die nicht einem Fehlverhalten der Fondsleitung zuzuschreiben sind, einschliesslich Übersetzungskosten;
- g. Kosten für den Druck und die Übersetzung juristischer Dokumente sowie der Jahresberichte des Umbrella-Fonds bzw. der jeweiligen Teilvermögen;
- Kosten für eine allfällige Eintragung des Umbrella-Fonds bzw. der jeweiligen Teilvermögen bei einer ausländischen Aufsichtsbehörde, namentlich von der ausländischen Aufsichtsbehörde erhobene Kommissionen, Übersetzungskosten sowie die Entschädigung des Vertreters oder der Zahlstelle im Ausland;
- i. Kosten im Zusammenhang mit der Ausübung von Stimmrechten oder Gläubigerrechten durch den Umbrella-Fonds bzw. das jeweilige Teilvermögen, einschliesslich der Honorarkosten für externe Beraterinnen und Berater;
- j. Kosten und Honorare im Zusammenhang mit im Namen des Umbrella-Fonds bzw. der jeweiligen Teilvermögen eingetragenem geistigen Eigentum oder mit Nutzungsrechten des Fonds;
- k. alle Kosten, die durch die Ergreifung ausserordentlicher
 Schritte zur Wahrung der Anlegerinteressen durch die Fondsleitung, den Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen oder die Depotbank verursacht werden;
- Kosten für die Registrierung oder Verlängerung des Identifikators eines Rechtsträgers (Legal Entity Identifier) bei in- und ausländischen Registrierungsstellen;
- m. Kosten und Gebühren für den Einkauf und die Nutzung von Daten und Datenlizenzen, soweit sie dem Fonds zugerechnet werden können und keine Recherchekosten darstellen;
- n. Kosten und Gebühren für die Nutzung und Überprüfung unabhängiger Label.»

2.2. Formelle Änderungen und Aktualisierungen

Es werden weitere formelle Änderungen und Aktualisierungen vorgenommen, welche die Interessen der Anleger nicht tangieren und daher nicht veröffentlicht werden.

Teil II: Vereinigung von Teilvermögen

Die UBS Fund Management (Switzerland) AG, Basel, als Fondsleitung, mit Zustimmung der UBS Switzerland AG, Zürich, als Depotbank, beabsichtigt, unter Vorbehalt der Genehmigung der FINMA, und nach dem Inkrafttreten der in Teil I dieser Mitteilung beschriebenen Änderungen der Fondsverträge des Credit Suisse Institutional Master Fund (CSIMF) Umbrella und des UBS (CH) Equity Fund die folgenden Teilvermögen per 5. März 2025 zu vereinigen:

Übertragendes Teilvermögen

Credit Suisse Institutional Master Fund (CSIMF) Umbrella - CSIMF Equity Switzerland

Übernehmendes Teilvermögen

UBS (CH) Equity Fund - Switzerland Sustainable (CHF)

Die Fondsleitung vereinigt mit Zustimmung der Depotbank die obigen Teilvermögen, indem sie auf den Zeitpunkt der Vereinigung die beteiligten Teilvermögen bewertet, das Umtauschverhältnis berechnet und die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des übertragenden Teilvermögens auf das übernehmende Teilvermögen überträgt.

Die Anleger des übertragenden Teilvermögens erhalten Anteile am übernehmenden Teilvermögen in entsprechender Höhe. Auf

den Zeitpunkt der Vereinigung wird das übertragende Teilvermögen ohne Liquidation aufgelöst, und die fondsvertraglichen Bestimmungen des übernehmenden Teilvermögens gelten auch für das übertragende Teilvermögen.

In Übereinstimmung mit § 25 Ziff. 5 bzw. § 24 Ziff. 5 des Fondsvertrags der zu vereinigenden Teilvermögen werden die Anleger mittels dieser Mitteilung über die beabsichtigte Vereinigung informiert.

1. Stichtag der Vereinigung

5. März 2025, basierend auf den Nettoinventarwerten per 5. März 2025.

2. Vereinigungsmöglichkeit

In Übereinstimmung mit Art. 114 Abs. 1 lit. a der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen (KKV) sieht § 25 des Fondsvertrags des Umbrella Fonds Credit Suisse Institutional Master Fund (CSIMF) Umbrella, welchem das übertragende Teilvermögen angehört, sowie § 24 des Fondsvertrags des Umbrella-Fonds UBS (CH) Equity Fund, welchem das übernehmende Teilvermögen angehört, die Möglichkeit der Vereinigung von Teilvermögen vor.

3. Fondsleitung

Gemäss Art. 114 Abs. 1 lit. b KKV können Teilvermögen vereinigt werden, wenn sie von der gleichen Fondsleitung verwaltet werden. Sowohl das übertragende Teilvermögen als auch das übernehmende Teilvermögen werden von der UBS Fund Management (Switzerland) AG als Fondsleitung verwaltet.

4. Gründe zur Vereinigung

Ziel der Vereinigung der Teilvermögen ist es, infolge der Übernahme der Credit Suisse Group AG durch die UBS Group AG und im Rahmen der Integration der Credit Suisse in die UBS eine kosteneffizientere Bewirtschaftung der Teilvermögen im Interesse der Anleger zu erreichen.

5. Anlegerkreis

möglich.

Aufgrund der in Teil I Ziff. 1.1 oben beschriebenen Erweiterung des Anlegerkreises des Teilvermögens Credit Suisse Institutional Master Fund (CSIMF) Umbrella - CSIMF Equity Switzerland auf qualifizierte und nicht qualifizierte Anleger stimmt der Anlegerkreis des übertragenden Teilvermögens mit dem des übernehmenden Teilvermögens überein. Der Kreis der Anleger ist beim übertragenden Teilvermögen nicht beschränkt. Für einzelne Klassen sind in Übereinstimmung mit § 6 Ziff. 4 der Fondsverträge Beschränkungen

Anlagepolitik, Risikoverteilung und mit der Anlage verbundene Risiken

Nach der Genehmigung und dem Inkrafttreten der in Teil I oben beschriebenen Änderungen des Fondsvertrags des Credit Suisse Institutional Master Fund (CSIMF) Umbrella stimmen die Anlagepolitik (§ 8 des jeweiligen Fondsvertrages), die Risikoverteilungsvorschriften (§ 15 des jeweiligen Fondsvertrages) sowie die mit den Anlagen verbundenen Risiken des übertragenden und des übernehmenden Teilvermögens grundsätzlich überein.

Anlagetechniken: Einsatz von Derivaten, Pensionsgeschäften und Effektenleihe

Nach der Genehmigung und dem Inkrafttreten der in Teil I oben beschriebenen Änderungen des Fondsvertrags des Credit Suisse Institutional Master Fund (CSIMF) Umbrella stimmen die Bestimmungen zum Derivateinsatz (§ 12 des jeweiligen Fondsvertrages), zur Effektenleihe (§ 10 des je-

weiligen Fondsvertrages) und zu Pensionsgeschäften (§ 11 des jeweiligen Fondsvertrages) für das übertragende und für das übernehmende Teilvermögen grundsätzlich überein.

Beim übertragenden und dem übernehmenden Teilvermögen gelangt bei der Risikomessung der Commitment-Ansatz II zur Anwendung. Für das übertragende und das übernehmende Teilvermögen dürfen gemäss Fondsvertrag sowohl Effektenleihe wie auch Pensionsgeschäfte getätigt werden.

8. Verwendung des Nettoertrags und der Kapitalgewinne

Nach der Genehmigung und dem Inkrafttreten der in Teil I oben beschriebenen Änderungen des Fondsvertrags des Credit Suisse Institutional Master Fund (CSIMF) Umbrella stimmen die Bestimmungen betreffend die Verwendung des Reinertrages und der Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten (§ 23 bzw. § 22 der Fondsverträge) beim übertragenden und dem übernehmenden Teilvermögen grundsätzlich überein.

9. Anteilklassen

Nach der Genehmigung und dem Inkrafttreten der in Teil I oben beschriebenen Änderungen des Fondsvertrags des Credit Suisse Institutional Master Fund (CSIMF) Umbrella können gemäss § 6 Ziff. 4 der Fondsverträge der Umbrella-Fonds für das übertragende Teilvermögen und für das übernehmende Teilvermögen grundsätzlich dieselben Anteilklassen eröffnet werden.

Für das übertragende Teilvermögen sind lediglich die folgenden Anteilklassen für Zeichnungen offen: (I-A1) und (I-X).

Für das übernehmende Teilvermögen sind derzeit die folgenden Anteilklassen für Zeichnungen offen: <P>, <Q>, <I-A1>, <I-B>, <I-X> und <U-X>.

Im Rahmen der Vereinigung werden die Anteilklassen wie folgt übertragen:

Übertragendes Teilvermö-	Übernehmendes	Teilver-
gen	mögen	
(I-A1) (bisher (EB))	(I-A1)	
(I-X) (bisher (ZB))	(I-X)	

Art, Höhe und Berechnung der Vergütungen, Ausgabeund Rücknahmekommissionen sowie Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen / Rücknahmebedingungen

Nach der Genehmigung und dem Inkrafttreten der in Teil I oben beschriebenen Änderungen der Fondsverträge des Credit Suisse Institutional Master Fund (CSIMF) Umbrella und des UBS (CH) Equity Fund stimmen die Bestimmungen betreffend Art, Höhe und Berechnung der Vergütungen, die Ausgabe- und Rücknahmekommissionen, die Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen sowie die Rücknahmebedingungen der zu vereinigenden Teilvermögen grundsätzlich überein.

11. Laufzeit des Vertrags und Auflösung

Die Teilvermögen bestehen auf unbestimmte Zeit. Die Fondsleitung und die Depotbank können die Auflösung der Teilvermögen in Übereinstimmung mit § 27 Ziff. 2 des Fondsvertrages des Credit Suisse Institutional Master Fund (CSIMF) Umbrella bzw. § 26 Ziff. 2 des Fondsvertrages des UBS (CH) Equity Fund durch fristlose Kündigung herbeiführen.

12. Rechnungseinheit

Sowohl das übertragende Teilvermögen als auch das übernehmende Teilvermögen haben die Rechnungseinheit Schweizer Franken (CHF).

Bewertungsmethoden, Berechnung der Umtauschverhältnisse und Übernahme der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten

Die angewandten Bewertungsmethoden stimmen nach der Genehmigung und dem Inkrafttreten der in Teil I oben beschriebenen Änderungen des Fondsvertrags des Credit Suisse Institutional Master Fund (CSIMF) Umbrella überein. Die Bewertung der beteiligten Teilvermögen, die Berechnung des Umtauschverhältnisses sowie die Übertragung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des übertragenden Teilvermögens auf das übernehmende Teilvermögen erfolgen voraussichtlich am 6. März 2025 (rückwirkend auf den 5. März 2025) basierend auf den Schlusskursen vom 5. März 2025.

14. Kosten

Weder den Teilvermögen noch den Anlegern erwachsen aus der Vereinigung Kosten. Vorbehalten bleiben gemäss § 25 Ziff. 2 Bst. e bzw. § 24 Ziff. 2 Bst. e des Fondsvertrages die Kosten gemäss § 20 Ziff. 3 Bst. b, d und e bzw. § 19 Ziff. 2 Bst. b, d und e (Abgaben der Aufsichtsbehörde, Honorare der Prüfgesellschaft und für Rechts- und Steuerberater im Zusammenhang mit der Vereinigung).

15. Vollzug der Vereinigung

Die Fondsleitung publiziert den Vollzug der Vereinigung, die Bestätigungen der Prüfgesellschaft zur ordnungsgemässen Durchführung sowie das Umtauschverhältnis ohne Verzug auf Swiss Fund Data (www.swissfunddata.ch) und fundinfo (www.fundinfo.com).

16. Letzte Zeichnungs- und Rückgabemöglichkeit

Die letzte Zeichnungs- und Rücknahmemöglichkeit für Anleger des übertragenden Teilvermögens vor der Vereinigung ist am 26. Februar 2025 bis zum Zeichnungsschluss um 16:30 Uhr. Ab dem 27. Februar 2025 wird das übertragende Teilvermögen bzw. dessen Anteilklassen für Zeichnungen geschlossen und es werden für das übertragende Teilvermögen keine neuen Zeichnungen oder Wechsel in das übertragende Teilvermögen akzeptiert.

Ab dem vorerwähnten Zeitpunkt ist die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen des übertragenden Teilvermögens dauerhaft eingestellt. Die Anleger des übertragenden Teilvermögens erhalten Anteile am übernehmenden Teilvermögen in entsprechender Höhe. Auf den Zeitpunkt der Vereinigung wird das übertragende Teilvermögen ohne Liquidation aufgelöst, und die fondsvertraglichen Bestimmungen des übernehmenden Teilvermögens gelten auch für das übertragende Teilvermögen.

Die Zeichnungs- und Rücknahmemöglichkeit für Anleger des übernehmenden Teilvermögens wird im Zuge der Vereinigung nicht ausgesetzt und es findet kein Aufschub der Rückzahlungen statt.

17. Zwischenausschüttungen

In Übereinstimmung mit dem Fondsvertrag (§ 23 B. Ziff. 1 des Fondsvertrages des Credit Suisse Institutional Master Fund (CSIMF) Umbrella bzw. § 22 Ziff. 1 des Fondsvertrages des UBS (CH) Equity Fund) kann die Fondsleitung beim übertragenden Teilvermögen und beim übernehmenden Teilvermögen vor der Vereinigung Zwischenausschüttungen aus den Erträgen vornehmen.

Stellungnahme der kollektivanlagegesetzlichen Prüfgesellschaft

Die kollektivanlagengesetzliche Prüfgesellschaft Ernst & Young AG, Basel, hat mit Schreiben vom 28. August 2024 zuhanden der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA

bestätigt, dass nach ihrer Auffassung die Voraussetzungen für die geplante Vereinigung gemäss Art. 95 Abs. 1 Bst. a KAG, Art. 114 und 115 KKV i.V.m. Art. 112 Abs. 5 KKV sowie § 25 bzw. § 24 des jeweiligen Fondsvertrages erfüllt sind.

Recht der Anleger auf Kündigung und Rückzahlung der Anteile

Die Fondsvertragsbestimmungen geben dem Anleger das Recht, den Vertrag jederzeit zu kündigen und die Auszahlung seines Anteils in bar zu verlangen.

20. Steuerfolgen aufgrund der Vereinigung der Teilvermögen

Der Umtausch der Anteile wird für die Umsatzabgabezwecke auf Stufe des Anlegers als abgabefreie Rückgabe und als abgabefreie Ausgabe der inländischen Titel behandelt. Eine allfällige Zwischenausschüttung von Erträgen im Vorfeld der Vereinigung an die Anleger unterliegt der Schweizerischen Verrechnungssteuer von 35%. Die allfällige Zwischenausschüttung sowie der Tausch der Anteile infolge Vereinigung können zu Steuerfolgen für die Anleger führen und richten sich nach den steuergesetzlichen Vorschriften im Domizilland des Anlegers.

Die Vereinigung der Teilvermögen sollte auf Ebene der Teilvermögen selber keine Ertrags- und Gewinnsteuern auslösen.

Die Anleger werden gebeten, bezüglich der steuerlichen Auswirkungen auf bestehende Beteiligungen ihren Steuerberater zu kontaktieren.

21. Erstellung eines geprüften Abschlussberichtes

Da die Vereinigung nicht auf den ordentlichen Jahresabschluss des übertragenden Teilvermögens fällt, wird für dieses ein geprüfter Abschlussbericht erstellt.

Die Änderungen im Wortlaut, den Fondsvertrag mit Anhang bzw. den Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, sowie die letzten Jahres- und Halbjahresberichte für den Credit Suisse Institutional Master Fund (CSIMF) Umbrella und den UBS (CH) Equity Fund können kostenlos bei der Fondsleitung und der Depotbank bezogen werden.

In Übereinstimmung mit Art. 41 Abs. 1 und Abs. 2^{bis} i.V.m. Art. 35a Abs. 1 und 2 der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen (KKV) werden die Anleger darüber informiert, dass sich die Prüfung und Feststellung der Gesetzeskonformität der Änderungen des Fondsvertrages durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA auf die in Teil I Ziff. 1.1 bis 1.9 und 1.15 aufgeführten Änderungen erstreckt.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass sie innert 30 Tagen seit dieser Publikation bei der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA, Laupenstrasse 27, 3003 Bern, gegen die oben in Teil I Ziff. 1.1 bis 1.18 (mit Ausnahme der in Ziff. 1.3 veröffentlichten Schaffung und Aufhebung von Anteilsklassen) und Ziff. 2.1 aufgeführten Änderungen des Fondsvertrages Einwendungen erheben oder die Auszahlung ihrer Anteile in bar verlangen können.

Zürich, den 20. Dezember 2024

Die Fondsleitung: UBS Fund Management (Switzerland) AG,

Base

Die Depotbank: UBS Switzerland AG, Zürich